

**Verkündungsblatt** Nr. 2/28.02.2017  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

# Verkündungsblatt Nr. 2/28.02.2017

## der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

|   |     |
|---|-----|
| Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017.....   | 3   |
| Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017.....   | 23  |
| Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017.....  | 24  |
| Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017..... | 55  |
| Ordnung zur Änderung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017.....  | 103 |
| Promotionsordnung des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.02.2017.....   | 120 |

Sonstiges:

|   |     |
|---|-----|
| Satzung zur Änderung der Satzung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten vom 25.01.201 in der Schule (KOMMS) der TU Kaiserslautern vom 13. Dezember 2016 ..... | 131 |
| Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 16. Januar 2017 .....   | 132 |
| Vermerk des Präsidenten bezüglich § 1 Nr. 3 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 25.01.2017.....   | 133 |
| Vermerk des Präsidenten bezüglich § 5 Nr. 1 der Entgeltordnung des DISC vom 27.01.2017.....   | 135 |

Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus. Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)



## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 11.01.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.01.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-01-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 05.09.2011, S. 1561), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2015 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2015, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern“.

2. Die Ordnung erhält folgende Fassung:

#### Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....   | 3  |
| § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad ..... | 4  |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....   | 4  |
| § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....   | 5  |
| § 4 Bachelorprüfung .....  | 5  |
| § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....      | 5  |
| § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....               | 6  |
| § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....           | 7  |
| § 8 Prüfungsausschuss .....  | 7  |
| § 9 Prüferinnen und Prüfer .....   | 8  |
| § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....                             | 8  |
| Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung .....                                   | 9  |
| § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung .....                            | 9  |
| § 12 Modulprüfungen .....  | 10 |
| § 13 Mündliche Prüfungen .....   | 10 |
| § 14 Schriftliche Prüfungen .....  | 11 |
| § 15 Praktische und weitere Prüfungen .....  | 12 |
| § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium .....   | 12 |
| § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....   | 14 |
| § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....                       | 15 |
| § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....                                  | 15 |

|  |    |
|--|----|
| § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen-----                         | 16 |
| § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement----- | 17 |
| § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung-----                                   | 17 |
| § 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)-----   | 17 |
| Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....                                      | 18 |
| § 24 Informationsrecht-----  | 18 |
| § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften-----              | 18 |
| Anhang 1: Modulübersicht-----  | 18 |
| Anhang 2: Regelungen zum Praktikum-----                                      | 21 |

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu vermitteln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines beruflichen Praktikums bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit, das Nähere regelt Anhang 2.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.



(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung umfasst alle zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Bachelorprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
- Fachspezifische Grundlagen
- Fachspezifische Vertiefung – Konstruktiver Ingenieurbau
- Fachspezifische Vertiefung – Infrastruktur- und Umweltplanung
- Wahlbereich
- Abschlussarbeit

Die Wahl der fachspezifischen Vertiefung gilt mit der Anmeldung zur ersten zugehörigen Modul- oder Modulteilprüfung als erfolgt. Der Wechsel der fachspezifischen Vertiefung ist einmalig auf Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten möglich. Bereits bestandene Module der erstgewählten fachspezifischen Vertiefung können im Wahlbereich nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 2 eingebracht werden. Im Übrigen können die bisher erbrachten Leistungen auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzleistung im Sinne des § 23 Absatz 1 ausgewiesen werden. Für nicht bestandene Leistungen gilt § 23 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 165 Leistungspunkten. Darin ist die Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten enthalten.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern

vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Entfällt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Für Leistungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog gilt dies entsprechend.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil vom Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach

Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

#### **§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die



der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Bachelorarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für

Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden.

(14) Alle übrigen Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.



(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers, Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres kann Anhang 1 regeln.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Themen sollten so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für ihre Bearbeitung der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24

die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

|               |   |
|---------------|---|
| sehr gut,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| gut,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

## § 15 Praktische und weitere Prüfungen

Absätze 1 bis 7 entfallen.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 16 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Bachelorarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer), die eine Lehrveranstaltung im gewählten Kernmodul durchführen. Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer im Themengebiet des zugeordneten Kernmoduls die entsprechenden Kompetenzen erworben hat. Mit Bestehen der Modulprüfung ist der Nachweis erbracht. Ist das Modul noch

nicht abgeschlossen, obliegt die Beurteilung hierüber der Betreuerin oder dem Betreuer oder weiteren, vom Fachbereichsrat ernannten Berechtigten nach Absatz 2.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet erfüllt sind. Das Themengebiet muss einem Kernmodul zugeordnet werden können. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 10 Leistungspunkten und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit (schriftliche Bachelorarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb



von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 20 Minuten) zum Thema der Bachelorarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Bachelorarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit müssen sowohl die schriftliche Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht mit 25 % in die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit ein. Die Note des Moduls Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 gebildet.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

|               |                     |  |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0           | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### **§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Entfällt.
- (6) Entfällt.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.



### § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die Abschnitte mit den verpflichtend zu erbringenden Modulen mit den Modulnoten, Leistungspunkten und den Namen der Prüferinnen oder Prüfer, sowie den Titel der Bachelorarbeit und deren Prüferinnen oder Prüfern. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Bachelorstudierende, die sich in Abschlussnähe befinden und denen maximal 30 LP zum Abschluss der Bachelorprüfung fehlen und die voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen erfüllen werden, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses bereits vor Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums Studien- und Prüfungsleistungen aus einem konsekutiven Masterstudium an der Technische Universität Kaiserslautern aufnehmen und maximal 30 Leistungspunkte (LP) erwerben (Vorstudieren). Der Antrag auf Genehmigung ist über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die

Entscheidung trifft. Das Prüfungsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs. Auch aus einer positiven Entscheidung ergibt sich für Studierende kein Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des regulären Bewerbungsverfahrens zum entsprechenden Masterstudiengang zugelassen zu werden. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung und gilt für Prüfungen, die dem Sommersemester 2017 zuzuordnen sind.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

#### **Anhang 1: Modulübersicht**

\*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige Prüfungsart und –form hin.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Pflichtmodule**

| Modul-Nr.   | Modulname/-teile                                      | LP        | Import-modul  | Gewichtung | Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch) | Prüfungsform und Dauer  | Teilleistung <sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|---|---|-----------|---------------|------------|--|----------------------------------|--|-------------------------|---------------------------|--|
| <b>Abschnitt »Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen«</b>   |   | <b>30</b> |               | <b>30</b>  |  |                                  |  |                         |                           |  |
| BI-BSCBI-001-M-2  | Höhere Mathematik für Bauingenieure I                 | 8         | ja            | 8          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-002-M-2  | Höhere Mathematik für Bauingenieure II                | 8         | ja            | 8          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-003-M-2  | Technische Mechanik I                                 | 5         | ja            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur, 90 min         | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-004-M-2  | Technische Mechanik II                                | 5         | ja            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur, 90 min         | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-005-M-2  | Technische Hydromechanik                              | 4         | -             | 4          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Grundmodul   |
| <b>Abschnitt »Fachspezifische Grundlagen«</b>   |   | <b>76</b> |               | <b>68</b>  |  |                                  |  |                         |                           |  |
| BI-BSCBI-006-M-3  | Bauphysik   | 7         | -             | 7          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-007-M-3  | Werkstoffkunde im Bauwesen                            | 8         | -             | 8          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 150 min        | -                         | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-008-M-3  | Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus            | 8         | -             | 8          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 180 min        | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-009-M-3  | Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft           | 6         | -             | 6          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-010-M-3  | Verkehrsplanung                                       | 6         | -             | 6          | -  | -                                | schriftlich                                    | Portfolio und eTeaching | -                         | Grundmodul<br>Modulnote:<br>Portfolio einfach,<br>Klausur zweifach |
|   |   |           |               |            |  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 60 min         |                           |  |
| BI-BSCBI-011-M-3  | Wasserbau und Wasserwirtschaft                        | 5         | -             | 5          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-012-M-3  | Darstellende Geometrie                                | 3         | ja            | 3          | -  | -                                | schriftlich                                    | Portfolio               | -                         | Grundmodul<br>Modulnote:<br>Portfolio einfach,<br>Klausur einfach  |
|   |   |           |               |            |  |                                  |  | Klausur, 60 min         |                           |  |
| BI-BSCBI-012-M-3  | Vermessungskunde                                      | 3         | -             | 3          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 90 min         | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-013-M-3  | Ingenieurgeologie und Baurecht                        | 5         | ja (Baurecht) | 0          | USL  | -                                | -  | -                       | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-014-M-3  | IT im Bauwesen  | 3         | -             | 0          | USL  | -                                | -  | -                       | -                         | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-015-M-3  | Bodenmechanik und Grundbau                            | 9         | -             | 9          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 140 min        | -                         | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-016-M-3  | Baubetrieb  | 8         | -             | 8          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 120 min        | -                         | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-017-M-3  | Numerik und Einführung in die Finite Elemente Methode | 5         | -             | 5          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 90 min         | -                         | Kernmodul  |
| <b>Abschnitt »Fachspezifische Vertiefung, Konstruktiver (KIB)« Schwerpunkt: Ingenieurbau (s. Anmerkung)</b> |   | <b>49</b> |               | <b>49</b>  |  |                                  |  |                         |                           |  |
| BI-BSCBI-018-M-4  | Höhere Mathematik – Differential-                     | 5         | ja            | 5          | USL  | ja                               | schriftlich                                    | Klausur, 90 min         | -                         | Grundmodul   |

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.  
USL=unbenotete Studienleistung

|  |   |                 |           |           |     |    |                        |                                  |   |  |
|--|---|-----------------|-----------|-----------|-----|----|------------------------|----------------------------------|---|--|
|  | gleichungen                                       |                 |           |           |     |    |                        |                                  |   |  |
| BI-BSCBI-019-M-4   | Technische Mechanik III                           | 5               | ja        | 5         | -   | -  | schriftlich            | Klausur, 90 min                  | - | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-020-M-4   | Baustatik   | 11              | -         | 11        | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-021-M-4   | Massivbau   | 11              | -         | 11        | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-022-M-4   | Stahlbau  | 9               | -         | 9         | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-033-M-4   | Gebäude und Anlagentechnik                        | 8               | -         | 8         | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Modul wird erstmals zum WS 18/19 angeboten/ Kernmodul                      |
| BI-BSCBI-023-M-4   | Integrierte Hochbautechnik                        | 8               | -         | 8         | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Modul wird letztmals zum WS 17/18 angeboten/ Kernmodul                     |
| <b>Abschnitt »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Infrastruktur- und Umweltp lanung (IUP)« (s. Anmerkung)</b> |   | <b>49</b>       |           | <b>49</b> |     |    |                        |                                  |   |  |
| BI-BSCBI-024-M-4   | Elemente der Baustatik                            | 5               | -         | 5         | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 60 min                  | - | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-025-M-4   | Elemente des Massivbaus                           | 5               | -         | 5         | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 60 min                  | - | Grundmodul   |
| BI-BSCBI-026-M-4   | Ver- und Entsorgungssysteme Wasser + Abfall       | 10              | -         | 10        | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-027-M-4   | Entwurf überörtlicher Verkehrswege                | 6               | -         | 6         | -   | -  | schriftlich            | Hausarbeit (als Projektarbeit)   | - | Kernmodul<br>Modulnote:<br>Hausarbeit zweifach, mündliche Prüfung dreifach |
|  |   |                 |           |           |     | ja | mündlich               | Mündliche Prüfung, 15 bis 30 min |   |  |
| BI-BSCBI-028-M-4   | Straßenbau  | 5               | -         | 5         | -   | -  | schriftlich            | Klausur, 100 min                 | - | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-029-M-4   | Wasserbau   | 10              | -         | 10        | USL | ja | schriftlich            | Klausur, 120 min                 | - | Kernmodul  |
| BI-BSCBI-034-M-4   | Ressourcenorientierte Siedlungswasserwirtschaft I | 8               | -         | 8         | -   | -  | schriftlich            | Hausarbeit                       | - | Modul wird erstmals zum WS 18/19 angeboten/ Kernmodul                      |
| BI-BSCBI-030-M-4   | Grundlagen der Raum- und Umweltp lanung           | 8               | -         | 8         | -   | -  | mündlich               | mündliche Prüfung, 30 min        | - | Modul wird letztmals zum WS 17/18 angeboten/ Kernmodul                     |
| <b>Abschnitt »Bachelorarbeit«</b>  |   | <b>10</b>       |           | <b>10</b> |     |    |                        |                                  |   |  |
| BI-BSCBI-031-M-9   | Bachelorarbeit                                    | 10              | -         | 10        | -   | -  | schriftlich + mündlich | Bachelorarbeit                   | - |  |
|  |   |                 |           |           |     |    |                        | Kolloquium nach § 16 Abs. 14     |   |  |
| <b>Abschnitt »Wahlbereich«</b>   |   | <b>15</b>       |           | <b>0</b>  |     |    |                        |                                  |   |  |
| BI-BSCBI-032-M-4   | Wahlmodule  | Unterschiedlich | Teilweise | 0         | USL | -  | -                      | -                                | - | Grundmodul   |



|  |  |
|--|--|
|  | <p>Wahlmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter <a href="http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-BSCBI">http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-BSCBI</a> eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %</li> <li>- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %</li> <li>- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %</li> </ul> <p>Sofern der Anbieter eines Wahlfachs es ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte „Note“ der Text „nE“ eingetragen.</p> |
|  | <p style="text-align: center;"><b>Anmerkung:</b></p> <p>Von den beiden Abschnitten »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)« und »Fachspezifische Vertiefung, Schwerpunkt: Infrastruktur- und Umweltplanung (IUP)« ist einer verpflichtend zu wählen.</p>  |

## Anhang 2: Regelungen zum Praktikum

### 1. Dauer und Zweck des Praktikums

1.1 Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesens, Studienziel "Bachelor of Science", gehört ein berufsbezogenes Praktikum von 8 Wochen, das mindestens 4 Wochen Baustellenpraktikum enthält.

1.2 Das Praktikum ist eine wichtige Ergänzung zum Studium. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich sowohl mit wesentlichen Arbeitsverfahren, Techniken und Werkstoffen als auch mit den Eigenheiten und sozialen Verhältnissen der Arbeitswelt seines Fachgebietes vertraut machen. Sie oder er soll sich daher während des Praktikums nicht nur mit den Techniken und wirtschaftlichen Belangen des Arbeitsprozesses, sondern auch mit den soziologischen Betriebsverhältnissen und Fragen der Arbeitsgestaltung sowie des Arbeitsschutzes befassen.

### 2. Art und Inhalt des Praktikums

#### 2.1 Allgemeines

Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen als Baustellenpraktikum absolviert werden. Die übrige Zeit bis zu insgesamt 8 Wochen kann wahlweise auf der Baustelle oder im Büro geleistet werden.

#### 2.2 Baustellenpraktikum

Das Baustellenpraktikum soll im Außendienst auf geeigneten Baustellen des Hoch- und Tiefbaus absolviert werden. Ausgeführt werden sollen handwerkliche Arbeiten im Bereich der Bauausführung. Bis zu zwei Wochen des Baustellenpraktikums können auch in Stahlbauwerkstätten oder Stahlbeton-Fertigteil-Werkstätten abgeleistet werden.

#### 2.3 Büropraktikum

Das Büropraktikum ist in einem Ingenieurbüro oder in einem technischen Büro einer Baufirma abzuleisten. Es soll Kenntnisse über den Ablauf der ingenieurmäßigen Bearbeitung von Bauvorhaben vermitteln.

### 3. Durchführung des Praktikums

3.1 Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit vollständig nachgewiesen werden.

3.2 Das Praktikum kann – auch abschnittsweise – vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

3.3 Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.

3.4 Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums von mehr als einer Woche müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Über Ausnahme entscheidet die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika.

3.5 Über Fragen der Durchführung des Praktikums bei körperlich Behinderten entscheidet im Einzelfall die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika.

3.6 In den Praxiszeiten ist ein Erholungsurlaub nicht eingeschlossen.

#### 4. Praktikantenvertrag

4.1 Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages mit der Ausbildungsstelle begründet. Über die abgeleiteten Praktikumsabschnitte werden kurze wöchentliche Tätigkeitsberichte im Praktikumsnachweis verfasst. Sie müssen von der jeweiligen Ausbildungsstelle bestätigt werden (Stempel/Unterschrift).

4.2 Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Firmen und der Abschluss des Vertrages ist Aufgabe der Studierenden. Auf Anfrage kann über die Anerkennungsbeauftragte oder den Anerkennungsbeauftragten für Praktika Hilfe gegeben werden.

4.3 Erhalten Praktikantinnen oder Praktikanten von der Ausbildungsstelle eine finanzielle Beihilfe, deren Höhe sich nach einer Vereinbarung zwischen Betrieb und Praktikantin bzw. Praktikant richtet, so stellt die Beihilfe keine Entlohnung für geleistete Arbeit dar.

#### 5. Anerkennung von Praktika

5.1 Die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika überwacht die Einhaltung der Praktikantenregelung, muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein und wird vom Fachbereichsrat auf mindestens zwei Jahre gewählt. Sie oder er kann laufende Arbeiten an eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen.

#### 6. Anerkennung der Praktikantenzeit

6.1 Die Anerkennung des Praktikums erfolgt nach Vorlage des abgeschlossenen Praktikantenvertrages und der Tätigkeitsberichte im Praktikumsnachweis durch die Anerkennungsbeauftragte oder den Anerkennungsbeauftragten für Praktika.

6.2 Mit einer abgeschlossenen, fachbezogenen Berufsausbildung (Facharbeiter-, Gesellen- oder Meisterprüfung) im Baugewerbe gilt das Praktikum in der Regel als abgeleistet. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika.

6.3 Die Praktikantin oder der Praktikant erhält über die Anerkennung des Praktikums eine Bescheinigung.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr. Robert J ü p n e r

## **Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 11.01.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.01.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-02-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.07.2011 (Staatsanzeiger Nr. 28 vom 08.08.2011, S. 1312), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2016 (Verkündungsblatt vom 03.08.2016, Nr. 5, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden im dritten Spiegelstrich die Wörter „einem neunwöchigen Grundpraktikum und“ und vor den Wörtern „im Umfang von 12 LP“ das Wort „, letzteres“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Nummer 1 wird im letzten Spiegelsprich nach dem Wort „Medienwirtschaft“ ein Punkt eingefügt und die Wörter „sowie das Grundpraktikum, das vor Studienbeginn abgeleistet werden soll.“ gestrichen.
  - b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Art und Umfang der Tätigkeiten und Leistungen, die zur Anerkennung des medientechnischen Fachpraktikums erforderlich sind, regeln die Praktikumsrichtlinien des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik entsprechend. Das medientechnische Fachpraktikum ist spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.“
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Grundpraktikum und“ vor den Wörtern „das medientechnische Fachpraktikum“ gestrichen.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a. Im Modul „Einführung in die Medientechnik II“ wird in der Spalte „Modulprüfung“ der Buchstaben „m“ eingefügt.
  - b. In den Modulen „Nichttechnische Wahlfächer“ werden in den Spalten „Studienleistung“ und „Modulprüfung“ jeweils die Wörter „je nach Wahl“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

## Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 11.01.2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.01.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-03-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

#### **Änderung der Ordnung für die Masterprüfung**

Die Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom 06.10.2008, S. 1565), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 11.04.2013 (Staatsanzeiger Nr. 16 vom 21.05.2013, S. 854) wird wie folgt gefasst:

#### Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis.....  | 24        |
| <b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang.....</b>                                   | <b>25</b> |
| § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad ..... | 25        |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung.....                                  | 25        |
| § 2a Zulassung unter Auflagen .....  | 27        |
| § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....   | 28        |
| § 4 Masterprüfung.....   | 28        |
| § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....      | 28        |
| § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....                | 31        |
| § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....            | 32        |
| § 8 Prüfungsausschuss.....   | 32        |
| § 9 Prüferinnen und Prüfer .....   | 33        |
| § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....                              | 33        |
| <b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....</b>                              | <b>33</b> |
| § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung.....                               | 33        |
| § 12 Modulprüfungen.....   | 35        |
| § 13 Mündliche Prüfungen .....   | 35        |
| § 14 Schriftliche Prüfungen .....  | 36        |
| § 15 Praktische und weitere Prüfungen .....  | 37        |
| § 16 Masterarbeit.....   | 37        |
| § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....   | 38        |
| § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....                        | 39        |
| § 18a Wechsel des Anwendungsfachs und des Studienschwerpunkts .....                    | 40        |
| § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....                                  | 40        |
| § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....                                   | 41        |
| § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....             | 41        |



|  |           |
|--|-----------|
| § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....  | 42        |
| § 23 Zusatzleistungen .....  | 42        |
| <b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....</b>   | <b>42</b> |
| § 24 Informationsrecht .....   | 42        |
| § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....   | 43        |
| <b>Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen.....</b> | <b>43</b> |
| Anhang 1.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Mathematik .....  | 44        |
| Anhang 1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Technomathematik .....  | 47        |
| Anhang 1.3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik .....   | 49        |
| Anhang 1.4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Mathematics International .....  | 52        |
| <b>Anhang 2: Studienschwerpunkte.....</b>  | <b>54</b> |

### **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für jeden der Masterstudiengänge Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Näheres zum Profil des Masterstudienganges kann Anhang 1 entnommen werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums (inklusive der Erstellung des individuellen Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3) den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält Informationen zu der Einbringbarkeit der jeweiligen Module in die Abschnitte des Studiums gemäß § 5 Absatz 1, detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung**

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Mathematik oder in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 3),
4. dem Bewerbungsantrag

- a) eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
- b) eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums unter Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes gemäß Anhang 2 und – bei Wahl eines der Masterstudiengänge Mathematik oder Technomathematik – des beabsichtigten Anwendungsfachs gemäß § 5 Absatz 1,
- c) falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er außer der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Nr. 2) an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt oder eine Studien- oder Prüfungsarbeit angefertigt hat,

beifügt und

5. aufgrund des vom Prüfungsausschuss durchgeführten Verfahrens zur Eignungsfeststellung sowohl sprachlich (Absatz 4) als auch fachlich (Absatz 5 bis 7) für das Studium geeignet ist.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik bzw. in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 4 Satz 1 und 3) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(3) Für die Zulassung zum Studium in den einzelnen Masterstudiengängen sind folgende besondere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Für die Zulassung zum Studium in einem der Masterstudiengänge Mathematik oder Mathematics International müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu den Modulen in den Abschnitten „Aufbau Reine Mathematik“ und „Aufbau Angewandte Mathematik“ des Bachelorstudiengangs Mathematik oder zu gleichwertigen Modulen, sowie zu weiterführenden Modulen aus einem mathematischen Fachgebiet im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten nachgewiesen werden.
2. Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Technomathematik müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu dem Modul „Einführung in die Numerik“ und zu einem die Lehrveranstaltung „Einführung: Gewöhnliche Differentialgleichungen“ enthaltenden Modul oder zu gleichwertigen Modulen, zu weiterführenden Modulen aus einem der Fachgebiete „Analysis und Stochastik“ oder „Modellierung und wissenschaftliches Rechnen“ im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie zu allen Modulen eines der Anwendungsfächer Elektrotechnik, Maschinenwesen oder Physik der Bachelorprüfung in Mathematik oder gleichwertiger Module nachgewiesen werden.
3. Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik müssen erfolgreich abgelegte Prüfungen zu den Modulen „Stochastische Methoden“ und „Lineare und Netzwerkoptimierung“ oder zu gleichwertigen Modulen, zu weiterführenden Modulen aus dem Fachgebiet „Optimierung und Stochastik“ im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie zu allen Modulen des Anwendungsfachs Wirtschaftswissenschaften der Bachelorprüfung in Mathematik oder gleichwertiger Module nachgewiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 gilt jeweils entsprechend.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutscher Sprachnachweis für Studierende in internationalen Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern (DSI)“ nachweisen; das Nähere regelt die Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 HochSchG in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird oder
4. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(5) Sind in der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 weniger als 40 Leistungspunkte der benoteten Leistungen aus der Mathematik und der Wirtschaftsmathematik mit der Note „bestanden“ ausgewiesen oder anzurechnen, wird für die Feststellung der fachlichen Eignung eine Qualifizierungsnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen aus der Mathematik und der Wirtschaftsmathematik sowie der Bachelorarbeit oder den gleichwertigen

Leistungen, wobei die Leistungen aus dem Grundlagenblock zweifach, aus dem Vertiefungsblock vierfach und aus den anderen Blöcken jeweils dreifach berücksichtigt werden; § 17 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einer Qualifizierungsnote nicht schlechter als „2,0“ ist für das Studium fachlich geeignet, eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einer Note schlechter als „3,0“ ist für das Studium fachlich nicht geeignet.

(6) Wird eine Qualifizierungsnote nicht gebildet oder liegt sie zwischen „2,1“ und „3,0“, so entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen über die fachliche Eignung, er kann dabei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs beratend hinzuziehen. Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere die Motivation für das beabsichtigte Studium, die Befähigung zu einem zügigen erfolgreichen Studium (unter Berücksichtigung des beabsichtigten Studienschwerpunkts und des ggf. beabsichtigten Anwendungsfachs) und – insbesondere in den Masterstudiengängen Wirtschaftsmathematik und Technomathematik – dem Studium dienende praktische Kenntnisse und Erfahrungen. Ist die Eignung nicht anders feststellbar, kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu einem Bewerbungsgespräch, das mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauert, oder zu einem schriftlichen Eignungstest auffordern. Das Bewerbungsgespräch und der Eignungstest werden von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 durchgeführt; die Regelungen der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(7) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6 Absatz 7) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Über das Eignungsfeststellungsverfahren (Absatz 1, Nr. 5) wird eine Niederschrift angefertigt. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(10) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(11) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

## § 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, sowie die fachliche Eignung gemäß § 2 Absatz 5 und 6 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. dem Bewerbungsantrag eine Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, eine ausführliche Beschreibung der Beweggründe für die Aufnahme des beabsichtigten Masterstudiums unter Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes gemäß Anhang 2 und – bei Wahl eines der Masterstudiengänge Mathematik oder Technomathematik – des beabsichtigten Anwendungsfachs gemäß § 5 Absatz 1, sowie, falls die Bachelorprüfung oder die an ihre Stelle tretende Abschlussprüfung (Nr. 2) nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt wurde, Empfehlungsschreiben von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beifügt,
4. gemäß § 2 Absatz 4 sprachlich für das Studium geeignet ist und
5. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 60 Leistungspunkte (LP) gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 60 LP gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Mathematik unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber unter Auflagen zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zu erbringen haben. Die Zulassung gemäß Satz 1 ist nur möglich, wenn die sprachliche Eignung (§ 2 Absatz 4) festgestellt wird und für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Nr. 2 und zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) insgesamt maximal 60 LP zu erwerben sind. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Hochschulabschlussprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen wird; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber zur Erfüllung der Auflagen erbringen muss. Er legt auch fest, ob die Leistungen als benotete Leistungen und gegebenenfalls mit welchen Mindestnoten zu erbringen sind.

(5) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene oder nicht mit der geforderten Mindestnote bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden; durch Wiederholungsprüfungen dürfen nicht mehr als 20 LP erworben werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb des ersten Studienjahres zu erfüllen.

(6) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(7) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet und werden durch den individuellen Prüfungsplan gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3 festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Die Gliederung des Masterstudiengangs kann den nachfolgenden Tabellen (Nr. 1 bis 4) entnommen werden.

1. Der Masterstudiengang Mathematik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

| Abschnitt             | Enthaltene Module                         | Umfang     |
|-----------------------|---|------------|
| Reine Mathematik      | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
| Angewandte Mathematik | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
| Studienschwerpunkt    | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
|                       | Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten | 12 LP      |
| Seminare              | mathematische Seminare                    | 6 LP       |

|                 |                   |            |
|-----------------|-------------------|------------|
| Abschlussarbeit | Masterarbeit      | 30 LP      |
| Anwendungsfach  | Wahlpflichtmodule | 18 – 21 LP |

2. Der Masterstudiengang Technomathematik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

| Abschnitt                                | Enthaltene Module  | Umfang     |
|--|--|------------|
| Allgemeine Mathematik                    | Wahlpflichtmodule  | 18 – 21 LP |
| Informatik und rechnergestützte Methoden | Wahlpflichtmodule  | 18 – 21 LP |
| Studienschwerpunkt                       | Wahlpflichtmodule  | 18 – 21 LP |
|  | Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten                            | 12 LP      |
| Seminare                                 | mathematische Seminare, darunter mindestens ein Modellierungsseminar | 6 LP       |
| Abschlussarbeit                          | Masterarbeit   | 30 LP      |
| Anwendungsfach                           | Wahlpflichtmodule  | 18 – 21 LP |

3. Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist in folgende Abschnitte gegliedert:

| Abschnitt                                | Enthaltene Module                         | Umfang     |
|--|---|------------|
| Allgemeine Mathematik                    | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
| Informatik und rechnergestützte Methoden | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
| Studienschwerpunkt                       | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
|  | Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten | 12 LP      |
| Seminare                                 | mathematische Seminare                    | 6 LP       |
| Abschlussarbeit                          | Masterarbeit                              | 30 LP      |
| Wirtschaftswissenschaften                | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |

4. Der Masterstudiengang Mathematics International ist in folgende Abschnitte gegliedert:

| Abschnitt                    | Enthaltene Module                         | Umfang     |
|------------------------------|---|------------|
| Reine Mathematik             | Wahlpflichtmodule                         | 18 – 21 LP |
| Angewandte Mathematik        | Wahlpflichtmodule                         | 24 – 27 LP |
| Studienschwerpunkt           | Wahlpflichtmodule                         | 24 – 28 LP |
|                              | Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten | 12 LP      |
| Seminare                     | mathematische Seminare                    | 6 LP       |
| Abschlussarbeit              | Masterarbeit                              | 30 LP      |
| Nichtmathematisches Wahlfach | Wahlmodule                                | 6 – 8 LP   |

Die Wahl des Studienschwerpunkts gemäß Anhang 2 ist bei der Bewerbung zum Studium anzugeben und gilt mit der Genehmigung des individuellen Prüfungsplans (§ 11 Absatz 3 Nr. 3) als erfolgt. Ein Wechsel des Studienschwerpunkts ist nur unter der Regelung von §18a Absatz 2 möglich. Bei Wahl eines der Masterstudiengänge Mathematik oder Technomathematik ist das Anwendungsfach bei der Einschreibung in den Studiengang anzugeben. Es kann dabei aus folgendem Katalog gewählt werden:



- im Masterstudiengang Mathematik: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenwesen, Physik, Wirtschaftswissenschaften;
- im Masterstudiengang Technomathematik: Elektrotechnik, Maschinenwesen, Physik.

Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Anwendungsfach gewählt werden. Ein Wechsel des Anwendungsfachs ist nur unter der Regelung von §18a Absatz 1 möglich.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- in den Masterstudiengängen Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik:
  1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 – 102 Leistungspunkten,
  2. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten;
- im Masterstudiengang Mathematics International:
  1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 84 – 94 Leistungspunkten,
  2. Wahlmodule im Umfang von 6 – 8 Leistungspunkten,
  3. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen, Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an Leistungspunkten auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein im Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3) angegebenes Wahlpflichtmodul gilt mit der Genehmigung des Prüfungsplans als gewählt und kann nur durch eine Änderung des Prüfungsplans durch ein anderes Wahlpflichtmodul (unter Beachtung der Anforderungen aus Anhang 1) ersetzt werden.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anhang 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Ableisten eines berufsfeldbezogenen Praktikums wird empfohlen.

(9) Falls die Zugangsberechtigung (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) nicht im Ausland erworben wurde, ist im Masterstudiengang Mathematics International ein mindestens einsemestriges einschlägiges Auslandsstudium, verbunden mit dem Erwerb von mindestens 20 LP an einer ausländischen Hochschule, verpflichtend. In den übrigen Masterstudiengängen wird das Absolvieren eines mindestens einsemestrigen einschlägigen Auslandsstudiums empfohlen. Zur Unterstützung bei der Planung und Durchführung stehen die Einrichtungen der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ des Fachbereichs Mathematik zur Verfügung.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von dem Masterstudiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen der Masterstudiengänge Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International setzt der Fachbereichsrat Mathematik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen der Studiengänge und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt Mathematik zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt Mathematik rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt Mathematik und von der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes Mathematik können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt Mathematik bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,

2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat,
3. einen Prüfungsplan für sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Modulprüfungen (gemäß den Anforderungen aus Anhang 1) zur Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt Mathematik den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt. Die Genehmigung des Prüfungsplans gemäß Nummer 3 setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Prüfungsplan aufgeführten Modulprüfungen erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. Genehmigte Prüfungspläne können nur in begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, geändert werden.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen und die Genehmigung des Prüfungsplans gemäß Absatz 3 Nr. 3 vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden dem Prüfungsamt Mathematik nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt Mathematik rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt Mathematik persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18. Bei einer Zulassung unter Auflagen gemäß § 2a kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Verlängerung der Meldefristen um bis zu sechs Monate bei Auflagen im Umfang von maximal 30 LP und um bis zu zwölf Monate bei Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP gestatten.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.





### § 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten; werden durch eine Prüfung mehr als 10 Leistungspunkte erworben, dauert sie mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).
- (5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt Mathematik zuzuleiten.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt Mathematik eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolioarbeiten (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.
- (2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.
- (4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Näheres kann Anhang 1 regeln.
- (5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt Mathematik mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Entfällt.
- (7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -

fürer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) bis (7) entfallen.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation oder ähnlichem abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Für Studierende, die unter Auflagen zum Studium zugelassen wurden, darf das Thema erst nach Erfüllung aller Auflagen ausgegeben werden.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt Mathematik ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt Mathematik zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt Mathematik eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die oder den Studierenden,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 11 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache nach Satz 2 ist rechtzeitig vor der Ausgabe des Themas und unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In den Fällen von Satz 2 ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt Mathematik in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

|               |                     |  |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0           | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang 1) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut,      |

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16, Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

## § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) entfällt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses (durch Änderung des Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4) durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag



ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

#### **§ 18a Wechsel des Anwendungsfachs und des Studienschwerpunkts**

(1) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in den Masterstudiengängen Mathematik und Technomathematik einmalig einen Wechsel des Anwendungsfachs zulassen. Der Wechsel des Anwendungsfachs ist nur möglich, sofern keine der in dem Prüfungsplan für das bisherige Anwendungsfach vorgesehenen Modulprüfungen nicht mehr erbracht oder wiederholt werden kann. Der Antrag ist in schriftlicher Form beim Prüfungsamt Mathematik zusammen mit einem Antrag auf Änderung des Prüfungsplans (unter Berücksichtigung des neuen Anwendungsfachs) einzureichen. Er sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Nach erfolgtem Wechsel des Anwendungsfachs werden die in dem Abschnitt Anwendungsfach erbrachten Leistungen – soweit sie nicht für das neue Anwendungsfach angerechnet werden können – zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(2) Der Prüfungsausschuss kann einmalig einen Wechsel des Studienschwerpunkts gestatten, sofern er innerhalb der Regelstudienzeit schriftlich beantragt wird und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind. Bei der damit verbundenen Änderung des Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die bereits erbrachten Leistungen in geeigneter Weise anzurechnen.

#### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Mathematik unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Mathematik im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt Mathematik vorzulegen.

## § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt Mathematik zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Studierenden, denen aus einem mindestens einsemestrigen Auslandsstudium (§ 5 Absatz 9) mindestens 15 Leistungspunkte für die Masterprüfung angerechnet wurden, wird zudem die Teilnahme an dem Internationalen Studienprogramm des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern unter Angabe der ausländischen Hochschule(n) auf dem Zeugnis bescheinigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Mathematik unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Nach bestandener Masterprüfung wird eine Ausfertigung der Masterarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt.

## **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt Mathematik an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

## **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt Mathematik spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt Mathematik zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Studierende, die die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematics International vor dem 31.03.2017 begonnen haben, können im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2017 letztmalig von der Regelung in § 14 Absatz 6 (Wiederholung zur Notenverbesserung) dieser Ordnung in der Fassung vom 13.04.2013 Gebrauch machen.

**Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

\* Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Anhang 1.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Mathematik**

Der Masterstudiengang Mathematik zielt darauf, Kompetenzen in einem großen Bereich der Mathematik zu erwerben und die Fähigkeit zu entwickeln, Ideen in konkrete Lösungen und mathematische Verfahren umsetzen zu können. Durch die breite Ausbildung in Mathematik bei gleichzeitiger Vertiefung in dem als Studienschwerpunkt gewählten Spezialgebiet (Anhang 2), zusammen mit den im nichtmathematischen Anwendungsfach zusätzlich erworbenen Kompetenzen werden die Studierenden sowohl für eine Tätigkeit in der mathematischen Forschung und Lehre als auch für eine Forschungs- oder sonstige Erwerbstätigkeit im Bereich der mathematischen Anwendung qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen.

**Zu erbringende Leistungen in Mathematik:**

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- In den Abschnitten Reine Mathematik und Angewandte Mathematik sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten außerhalb des Schwerpunktbereichs, dem der Studienschwerpunkt gemäß der Tabelle in Anhang 2 zuzurechnen ist, zu erbringen.
- Bei Wahl eines Studienschwerpunktes, der ganz oder teilweise dem Bereich der Stochastik zuzurechnen ist (z.B. Stochastische Analysis, Finanzmathematik oder Statistik), sind mindestens 24 Leistungspunkte in den Abschnitten Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und Studienschwerpunkt außerhalb des Bereichs der Stochastik zu erbringen.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

|   | Modulname/-teile   | LP           | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung  | Studienleistung<br>(gem. § 5 Abs. 4<br>und 6) <sup>1)</sup> | Prüfungs-<br>vorleis-<br>tung | Prüfungsart /<br>Prüfungsform                                 |
|---|--|--------------|------------------|------------------|---|-------------------------------|---|
| <b>Abschnitt: Reine Mathematik</b>      |  | <b>18–21</b> |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>                |  |              |                  |                  |   |                               |   |
|   | Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind         | 18–21        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | ggf. Ü-Schein <sup>3)</sup>                                 | Nein                          | mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup>                         |
| <b>Abschnitt: Angewandte Mathematik</b> |  | <b>18–21</b> |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>                |  |              |                  |                  |   |                               |   |
|   | Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind    | 18–21        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | ggf. Ü-Schein <sup>3)</sup>                                 | Nein                          | i.d.R. mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup><br><sup>5)</sup> |
| <b>Abschnitt: Studienschwerpunkt</b>    |  | <b>30–33</b> |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>                |  |              |                  |                  |   |                               |   |
|   | Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt <sup>6)</sup> | 18–21        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | -----   | Nein                          | mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup>                         |
|   | Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung („Reading Courses“)                                       | 12           | Nein             | 0                | RC-Schein   | -----                         | -----   |
| <b>Abschnitt: Seminare</b>              |  | <b>6</b>     |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>                |  |              |                  |                  |   |                               |   |

| Modulname/-teile  | LP        | Import-modul | Gewichtung | Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) <sup>1)</sup> | Prüfungs-vorleistung | Prüfungsart / Prüfungsform |
|---|-----------|--------------|------------|---|----------------------|----------------------------|
| Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens eines aus dem Studienschwerpunkt | 6         | Nein         | 0          | Sem-Schein  | -----                | -----                      |
| <b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>   | <b>30</b> |              |            |   |                      |                            |
| Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt                                    | 30        | Nein         | 30         | -----   | -----                | siehe § 16                 |

<sup>1)</sup> Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; Sem-Schein: Seminarschein.

<sup>2)</sup> Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.

<sup>3)</sup> Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.

<sup>4)</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).

<sup>5)</sup> Im Fall der Module „Grundlagen der Finanzmathematik“ oder „Life Insurance Mathematics“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik bzw. für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik) zu erbringen.

<sup>6)</sup> Die im Studienschwerpunkt zu belegenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der TU Kaiserslautern auf.

### **Zu erbringende Leistungen im Anwendungsfach:**

Die im Anwendungsfach zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus einem vom zuständigen Fachbereich angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang, welche auf den im Bachelorstudiengang Mathematik für das jeweilige Anwendungsfach vorgesehenen Modulen aufbauen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Im Einzelnen sind dabei jeweils Module im Umfang von 18 – 21 LP nach Wahl aus folgenden Katalogen zu erbringen:

#### 1. Im Anwendungsfach Biologie:

Bioinformatik (für Mathematiker) (18 LP), bestehend aus den Vorlesungen BIO-BTE-03-V-7 Fundamental Concepts of Bioinformatics und BIO-GEN-05-V-7 Applied Bioinformatics, dem Seminar BIO-BTE-06-S-6 Systembiologie und dem Praktikum BIO-GEN-08-L-3 Bioinformatics I,

welches durch eine mündliche Einzelprüfung abgeschlossen wird, oder andere Module zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus den vom Fachbereich Biologie angebotenen Studiengängen oder mindestens äquivalente Leistungen.

#### 2. Im Anwendungsfach Chemie:

CHE- BaCh -10-M-1 GM 10: Organische Chemie II (6 LP),  
 CHE- BaCh -16-M-1 GM 16: Physikalische Chemie IV (5 LP),  
 CHE- BaCh -17-M-1 GM 17: Physikalische Chemie V (5 LP),  
 CHE- BaCh -19-M-1 GM 19: Biochemie (8 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Chemie oder

CHE-MM-Ch\_BC\_GM-M-5 Grundmodul: Biochemie (5 LP),



CHE-MM-Ch\_OC\_GM-M-5 Grundmodul: Organische Chemie (5 LP),  
CHE-MM-Ch\_PC\_GM-M-5 Grundmodul: Physikalische Chemie (5 LP)

aus dem Masterstudiengang Chemie oder andere Module zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus den vom Fachbereich Chemie angebotenen Studiengängen oder mindestens äquivalente Leistungen.

3. Im Anwendungsfach Elektrotechnik:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktgebiete

Automatisierungstechnik,  
Eingebettete Systeme,  
Energietechnik,  
Integrierte Systeme,  
Kommunikationstechnik,  
Mechatronik

des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT), wobei in jedem der gewählten Gebiete mindestens 6 LP zu Modulen aus dem Hauptstudium des Bachelorstudiengangs oder dem Masterstudiengang EIT oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind; das Modul

EIT-LRS-504-M-3 Lineare Regelungen (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang EIT kann in jedem der Gebiete gewählt werden.

4. Im Anwendungsfach Informatik:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Gebiete

Visualisierung und Scientific Computing,  
Informationssysteme,  
Software-Engineering,  
Verteilte und Vernetzte Systeme,  
Algorithmik und Deduktion,  
Eingebettete Systeme und Robotik,  
Intelligente Systeme,

wobei jeweils Schwerpunktmodule (12 – 13 LP) oder Projektmodule (8 LP) aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich des Bachelorstudiengangs Informatik oder andere im Modulhandbuch des Fachbereichs Informatik als Kern-, Schwerpunkt- oder Vertiefungsmodul gekennzeichnete Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind. Bei Wahl eines Schwerpunktmoduls (12 – 13 LP) kann zur Ergänzung insbesondere eines der Module

INF-14-53-M-6-(MAT) Einführung in das Hochleistungsrechnen (für Mathematiker) (6 LP),

INF-32-31-M-6-(MAT) Fortgeschrittene Aspekte objektorientierter Programmierung (für Mathematiker) (6 LP)

gewählt werden.

5. Im Anwendungsfach Maschinenwesen:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Kompetenzfelder

KF 1: Produktentwicklung im Maschinenbau,  
KF 2: Fahrzeugtechnik,  
KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik,  
KF 4: Produktionstechnik,  
KF 5: Computational Engineering

des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, wobei in jedem der gewählten Kompetenzfelder Module im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau oder einem der Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind. Anstelle eines zweiten Kompetenzfeldes kann auch das Modul

MV-MTS-23-M-4 Mess- und Regelungstechnik (8 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau gewählt werden.

6. Im Anwendungsfach Physik:

- G3 – Grundlagen der Quantenphysik (18 LP),
- E1 – Physik der kondensierten Materie und statistische Physik (20 LP),
- E2 – Kern- und Teilchenphysik (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Physik oder

(Teil)Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus den physikalischen Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Physik bzw. TechnoPhysik

oder mindestens äquivalente Leistungen.

7. Im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktbereiche

- Business Information Systems und Operations Research,
- Controlling,
- Economic Theory,
- Entrepreneurship,
- Financial Economics,
- Finanz- und Bankmanagement,
- Human Resource Management und Organizational Behavior,
- Industrieökonomik,
- Logistik,
- Marketing,
- Produktionsmanagement,
- Strategisches und internationales Management,
- Sustainable Development, Ressourcen, Umwelt und Energie,

wobei in jedem der gewählten Bereiche Module im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind.

### **Anhang 1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Technomathematik**

Der Masterstudiengang Technomathematik stellt eine enge Verbindung zwischen Mathematik, Technik und Informatik her. Er zielt einerseits darauf, fortgeschrittene Kompetenzen in diesen Bereichen zu vermitteln, die dazu befähigen, an der Lösung technischer Probleme in interdisziplinären Teams erfolgreich zusammenzuarbeiten und dabei mathematische Methoden und Modelle erfolgreich anzuwenden. Andererseits werden die Studierenden in dem als Studienschwerpunkt gewählten Spezialgebiet (Anhang 2) gezielt an die aktuelle anwendungsbezogene mathematische Forschung herangeführt und damit für eine Tätigkeit in der angewandten mathematischen Forschung und Lehre qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen.

#### **Zu erbringende Leistungen in Mathematik:**

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

| Modulname/-teile  | LP           | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung  | Studienleistung<br>(gem. § 5 Abs. 4<br>und 6) <sup>1)</sup> | Prüfungs-<br>vorleis-<br>tung | Prüfungsart /<br>Prüfungsform                   |
|---|--------------|------------------|------------------|---|-------------------------------|---|
| <b>Abschnitt: Allgemeine Mathematik</b>   | <b>18–21</b> |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>  |              |                  |                  |   |                               |   |
| Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen oder Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind, darunter mindestens 9 LP zu Modulen aus einem Bereich mit Bezug zur Technomathematik | 18–21        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | ggf. Ü-Schein <sup>3)</sup>                                 | Nein                          | i.d.R. mündliche Einzelprüfung <sup>4),5)</sup> |
| <b>Abschnitt: Studienschwerpunkt</b>  | <b>30–33</b> |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>  |              |                  |                  |   |                               |   |
| Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt <sup>6)</sup>  | 18–21        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | -----   | Nein                          | mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup>           |
| Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung („Reading Courses“)  | 12           | Nein             | 0                | RC-Schein   | -----                         | -----   |
| <b>Abschnitt: Seminare</b>  | <b>6</b>     |                  |                  |   |                               |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>  |              |                  |                  |   |                               |   |
| Wahl von zwei mathematischen Seminaren, darunter ein Modellierungsseminar aus dem Studienschwerpunkt  | 6            | Nein             | 0                | Sem-Schein  | -----                         | -----   |
| <b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>   | <b>30</b>    |                  |                  |   |                               |   |
| Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt  | 30           | Nein             | 30               | -----   | -----                         | siehe § 16                                      |

<sup>1)</sup> Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; Sem-Schein: Seminarschein.

<sup>2)</sup> Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.

<sup>3)</sup> Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.

<sup>4)</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).

<sup>5)</sup> Im Fall des Moduls „Life Insurance Mathematics“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik) zu erbringen.

<sup>6)</sup> Die im Studienschwerpunkt zu belegenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der TU Kaiserslautern auf.

**Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden:**

Die im Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Zu erbringen sind Module im Umfang von 18 – 21 LP, darunter mindestens 12 LP zu Lehrveranstaltungen mit **vertiefendem Charakter** aus einem oder zwei der folgenden Lehrgebiete:

- Visualisierung und Scientific Computing (Fachbereich Informatik),
- Informationssysteme (Fachbereich Informatik),
- Software-Engineering (Fachbereich Informatik),
- Verteilte und Vernetzte Systeme (Fachbereich Informatik),
- Eingebettete Systeme und Robotik (Fachbereich Informatik),
- Intelligente Systeme (Fachbereich Informatik).

Zulässig sind dabei jeweils Schwerpunktmodule (12 – 13 LP) oder Projektmodule (8 LP) aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich des Bachelorstudiengangs Informatik oder andere im Modulhandbuch des Fachbereichs Informatik als Kern-, Schwerpunkt- oder Vertiefungsmodul gekennzeichnete Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder mindestens äquivalente Leistungen. Zur **Ergänzung** können z. B.

- INF-00-16-M-2 Projektmanagement (6 LP),
- INF-14-53-M-6-(MAT) Einführung in das Hochleistungsrechnen (für Mathematiker) (6 LP),
- MV-VPE-29-M-4 Virtuelle Produktentwicklung I (3 LP),
- MV-VPE-116-M-4 Virtuelle Produktentwicklung II (3 LP)

oder, bei Wahl des Vertiefungsgebiets

- Eingebettete Systeme und Robotik: das Grundmodul INF-00-10-M-2 Rechnersysteme 2 (6 LP),
- Informationssysteme: das Grundmodul INF-00-12-M-2 Informationssysteme (8 LP),
- Verteilte und Vernetzte Systeme: das Grundmodul INF-00-13-M-2 Kommunikationssysteme (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eines der ergänzenden Module auch mit reduzierter LP-Zahl in den Prüfungsplan eingebracht werden.

**Zu erbringende Leistungen im (technischen) Anwendungsfach:**

Die im Anwendungsfach zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus einem vom zuständigen Fachbereich angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang, welche auf den im Bachelorstudiengang Mathematik für das jeweilige Anwendungsfach vorgesehenen Modulen aufbauen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Im Einzelnen sind dabei jeweils Module im Umfang von 18 – 21 LP nach Wahl aus den in Anhang 1.1 für das jeweilige Anwendungsfach angegebenen Katalogen zu erbringen.

**Anhang 1.3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik**

Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik stellt eine enge Verbindung zwischen Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik her. Er zielt einerseits darauf, fortgeschrittene Kompetenzen in diesen Bereichen zu vermitteln, die dazu befähigen, die Möglichkeiten (aber auch die Grenzen) der mathematischen Modellbildung für betriebs-, finanz- und volkswirtschaftliche Fragestellungen zu beurteilen, leistungsfähige mathematische Modelle zu entwickeln und diese in die Praxis umzusetzen. Andererseits werden die Studierenden in dem als Studienschwerpunkt gewählten Spezialgebiet (Anhang 2) gezielt an die aktuelle anwendungsbezogene mathematische Forschung herangeführt und damit für eine Tätigkeit in der angewandten mathematischen Forschung und Lehre qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen.

**Zu erbringende Leistungen in Mathematik:**

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- Bei Wahl eines der Studienschwerpunkte Finanzmathematik oder Statistik sind mindestens 12 Leistungspunkte in dem Abschnitt Allgemeine Mathematik außerhalb des Bereichs der Stochastik zu erbringen.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

| Modulname/-teile   | LP           | Import-modul | Gewichtung       | Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) <sup>1)</sup> | Prüfungs-vorleistung | Prüfungsart / Prüfungsform                      |
|--|--------------|--------------|------------------|---|----------------------|---|
| <b>Abschnitt: Allgemeine Mathematik</b>  | <b>18–21</b> |              |                  |   |                      |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |              |                  |   |                      |   |
| Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen oder Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind, darunter mindestens 9 LP zu Modulen aus einem Bereich mit Bezug zur Wirtschaftsmathematik | 18–21        | Nein         | LP <sup>2)</sup> | ggf. Ü-Schein <sup>3)</sup>                           | Nein                 | i.d.R. mündliche Einzelprüfung <sup>4),5)</sup> |
| <b>Abschnitt: Studienschwerpunkt</b>   | <b>30–33</b> |              |                  |   |                      |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |              |                  |   |                      |   |
| Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt <sup>6)</sup>   | 18–21        | Nein         | LP <sup>2)</sup> | -----   | Nein                 | mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup>           |
| Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung („Reading Courses“)   | 12           | Nein         | 0                | RC-Schein   | -----                | -----   |
| <b>Abschnitt: Seminare</b>   | <b>6</b>     |              |                  |   |                      |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |              |                  |   |                      |   |
| Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens eines aus dem Studienschwerpunkt  | 6            | Nein         | 0                | Sem-Schein  | -----                | -----   |
| <b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>  | <b>30</b>    |              |                  |   |                      |   |
| Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt   | 30           | Nein         | 30               | -----   | -----                | siehe § 16                                      |

<sup>1)</sup> Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; Sem-Schein: Seminarschein.

<sup>2)</sup> Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.

<sup>3)</sup> Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.

<sup>4)</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).

<sup>5)</sup> Im Fall der Module „Grundlagen der Finanzmathematik“ oder „Life Insurance Mathematics“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik bzw. für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik) zu erbringen.

<sup>6)</sup> Die im Studienschwerpunkt zu belegenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der TU Kaiserslautern auf.

#### **Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden:**

Die im Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Zu erbringen sind Module im Umfang von 18 – 21 LP, darunter mindestens 12 LP zu Lehrveranstaltungen mit **vertiefendem Charakter** aus einem oder zwei der folgenden Lehrgebiete:

- Visualisierung und Scientific Computing (Fachbereich Informatik),
- Informationssysteme (Fachbereich Informatik),
- Software-Engineering (Fachbereich Informatik) ,
- Verteilte und Vernetzte Systeme (Fachbereich Informatik),
- Eingebettete Systeme und Robotik (Fachbereich Informatik),
- Intelligente Systeme (Fachbereich Informatik),
- Business Information Systems und Operations Research (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften).

Zulässig sind dabei jeweils Schwerpunktmodule (12 – 13 LP) oder Projektmodule (8 LP) aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich des Bachelorstudiengangs Informatik oder andere im Modulhandbuch des Fachbereichs Informatik als Kern-, Schwerpunkt- oder Vertiefungsmodul gekennzeichnete Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen, bzw. Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen, die im Schwerpunkt Business Information Systems und Operations Research des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sind, oder mindestens äquivalente Leistungen. Zur **Ergänzung** können z. B.

- INF-00-16-M-2 Projektmanagement (6 LP),
- INF-14-53-M-6-(MAT) Einführung in das Hochleistungsrechnen (für Mathematiker) (6 LP)

oder, bei Wahl des Vertiefungsgebiets

- Eingebettete Systeme und Robotik: das Grundmodul INF-00-10-M-2 Rechnersysteme 2 (6 LP),
- Informationssysteme: das Grundmodul INF-00-12-M-2 Informationssysteme (8 LP),
- Verteilte und Vernetzte Systeme: das Grundmodul INF-00-13-M-2 Kommunikationssysteme (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eines der ergänzenden Module auch mit reduzierter LP-Zahl in den Prüfungsplan eingebracht werden.

#### **Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Wirtschaftswissenschaften:**

Die im Abschnitt Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden Wahlpflichtmodule sind in der Regel Importmodule aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, welche auf den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik aufbauen. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Fällen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre entnommen werden. Module zu Lehrveranstaltungen mit überwiegend mathematischen Inhalten sind hierbei nicht zulässig, wenn sie sich mit anderen Prüfungsmodulen überschneiden oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses keinen hinreichend vertiefenden Charakter haben.

Zu erbringen sind Module im Umfang von 18 – 21 LP nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktbereiche

- Controlling,
- Economic Theory,
- Entrepreneurship,
- Financial Economics,
- Finanz- und Bankmanagement,
- Human Resource Management und Organizational Behavior,
- Industrieökonomik,
- Logistik,



Marketing,  
Produktionsmanagement,  
Strategisches und internationales Management,  
Sustainable Development, Ressourcen, Umwelt und Energie

des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre oder mindestens äquivalente Leistungen. Dabei sind in jedem der gewählten Bereiche Module im Umfang von mindestens 6 LP zu erbringen.

#### **Anhang 1.4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Mathematics International**

Die grundsätzliche Zielsetzung des Masterstudiengangs Mathematics International ist ähnlich der des Masterstudiengangs Mathematik (Anhang 1.1). An die Stelle des Erwerbs zusätzlicher Kompetenzen im nichtmathematischen Anwendungsfach treten eine verstärkte Vertiefung in dem als Studienschwerpunkt gewählten Spezialgebiet (Anhang 2) sowie der Erwerb sonstiger Schlüsselqualifikationen. Das Studium ist dabei stark international ausgerichtet. Die Studierenden werden sowohl für eine Tätigkeit in der mathematischen Forschung und Lehre als auch für eine Forschungs- oder sonstige Erwerbstätigkeit im Bereich der mathematischen Anwendung, die in besonderem Maße den flexiblen Einsatz mathematischer Methoden in noch nicht standardisierten Problemfeldern erfordert, qualifiziert.

Das Studium erfolgt nach einem individuellen Prüfungsplan (§ 11 Absatz 3 Nr. 3), der der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dabei sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß den nachstehenden Tabellen vorzusehen.

Falls die Zugangsberechtigung zum Masterstudium nicht im Ausland erworben wurde, ist ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium obligatorisch; dabei müssen mindestens 20 anrechenbare Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule erworben werden (§ 5 Absatz 9).

#### **Zu erbringende Leistungen in Mathematik:**

Über die Einbringbarkeit der vom Fachbereich Mathematik angebotenen Module in die jeweiligen Abschnitte (in Abhängigkeit von dem gewählten Studienschwerpunkt) entscheidet der Fachbereichsrat Mathematik. Er gibt diese durch entsprechende Einträge im Modulhandbuch bekannt. Zusätzlich zu den in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgelisteten Bedingungen sind folgende Einschränkungen bei der Erstellung des Prüfungsplans zu beachten:

- In den Abschnitten Reine Mathematik und Angewandte Mathematik sind insgesamt Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten außerhalb des Schwerpunktbereichs, dem der Studienschwerpunkt gemäß der Tabelle in Anhang 2 zuzurechnen ist, zu erbringen.
- Bei Wahl eines Studienschwerpunktes, der ganz oder teilweise dem Bereich der Stochastik zuzurechnen ist (z.B. Stochastische Analysis, Finanzmathematik oder Statistik), sind mindestens 24 Leistungspunkte in den Abschnitten Reine Mathematik, Angewandte Mathematik und Studienschwerpunkt außerhalb des Bereichs der Stochastik zu erbringen.

Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall genehmigen.

| Modulname/-teile   | LP           | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung  | Studienleistung<br>(gem. § 5 Abs. 4 und<br>6) <sup>1)</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung | Prüfungsart /<br>Prüfungsform                        |
|--|--------------|------------------|------------------|---|--------------------------|--|
| <b>Abschnitt: Reine Mathematik</b>   | <b>18–21</b> |                  |                  |   |                          |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |                  |                  |   |                          |  |
| Wahl von Modulen im Umfang von 18–21 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Reinen Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind         | 18–21        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | ggf. Ü-Schein <sup>3)</sup>                                 | Nein                     | mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup>                |
| <b>Abschnitt: Angewandte Mathematik</b>  | <b>24–27</b> |                  |                  |   |                          |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |                  |                  |   |                          |  |
| Wahl von Modulen im Umfang von 24–27 LP zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus der Angewandten Mathematik, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind    | 24–27        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | ggf. Ü-Schein <sup>3)</sup>                                 | Nein                     | i.d.R. mündliche Einzelprüfung <sup>4),<br/>5)</sup> |
| <b>Abschnitt: Studienschwerpunkt</b>   | <b>36–40</b> |                  |                  |   |                          |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |                  |                  |   |                          |  |
| Wahl von Modulen im Umfang von 24–28 LP zu weiterführenden Vorlesungen (oder weiterführenden Vorlesungen mit Übungen) aus dem gewählten Studienschwerpunkt <sup>6)</sup> | 24–28        | Nein             | LP <sup>2)</sup> | -----   | Nein                     | mündliche Einzelprüfung <sup>4)</sup>                |
| Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung („Reading Courses“)                                       | 12           | Nein             | 0                | RC-Schein   | -----                    | -----  |
| <b>Abschnitt: Seminare</b>   | <b>6</b>     |                  |                  |   |                          |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>   |              |                  |                  |   |                          |  |
| Wahl von zwei mathematischen Seminaren, davon mindestens eines aus dem gewählten Studienschwerpunkt  | 6            | Nein             | 0                | Sem-Schein  | -----                    | -----  |
| <b>Abschnitt: Abschlussarbeit</b>  | <b>30</b>    |                  |                  |   |                          |  |
| Masterarbeit zu einem Thema aus dem Studienschwerpunkt   | 30           | Nein             | 30               | -----   | -----                    | siehe § 16   |

<sup>1)</sup> Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; Sem-Schein: Seminarschein.

<sup>2)</sup> Die Noten der Modulprüfungen gehen gewichtet mit den im jeweiligen Modul erworbenen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein.

<sup>3)</sup> Die Anzahl der in einem Modul vergebenen Leistungspunkte kann (nach näherer Regelung im Modulhandbuch) von dem Erbringen eines Übungsscheins (durch aktive Teilnahme an den Übungen und erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben) abhängig sein.

<sup>4)</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird (siehe obiger Hinweis).

<sup>5)</sup> Im Fall der Module „Grundlagen der Finanzmathematik“ oder „Life Insurance Mathematics“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik bzw. für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik) zu erbringen.

<sup>6)</sup> Die im Studienschwerpunkt zu belegenden Lehrveranstaltungen bauen i.d.R. auf den vertiefenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der TU Kaiserslautern auf.

#### **Zu erbringende Leistungen im nichtmathematischen Wahlfach:**

Im nichtmathematischen Wahlfach sind Wahlmodule im Umfang von 6 – 8 LP zu erbringen, die der außermathematischen Qualifikation dienen. Die Noten dieser Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Empfohlen werden Sprachkurse, Auslandspraktika oder Module aus nichtmathematischen Anwendungsfächern. Sprachkurse müssen durch eine von einer Hochschule anerkannte Prüfung oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Soweit (Import-)Module aus Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern eingebracht werden, können die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs entnommen werden.

## Anhang 2: Studienschwerpunkte

Die Studierenden wählen (bereits mit der Bewerbung zum Studium) einen Studienschwerpunkt, der auf dem vertiefenden Studium des Bachelorstudiengangs Mathematik oder Wirtschaftsmathematik aufbaut. Im Rahmen des vorhandenen Lehrangebots ist der Studienschwerpunkt frei aus den am Fachbereich vorhandenen Fachgebieten wählbar, in den Masterstudiengängen Technomathematik und Wirtschaftsmathematik muss der Studienschwerpunkt der Technomathematik bzw. der Wirtschaftsmathematik zuzurechnen sein. Das Lehrangebot ist derart gestaltet, dass in jedem Semester in jedem der vier Schwerpunktbereiche des Fachbereichs Mathematik mindestens ein Studienschwerpunkt gemäß folgender Tabelle gewählt werden kann:

| Schwerpunktbereich                     | Studienschwerpunkt                          | Masterstudiengang                     |                  |                       |
|--|---|---------------------------------------|------------------|-----------------------|
|  |   | Mathematik, Mathematics International | Technomathematik | Wirtschaftsmathematik |
| Algebra, Geometrie und Computeralgebra | Algebra und Zahlentheorie                   | X                                     |                  |                       |
|  | Algebraische Geometrie und Computeralgebra  | X                                     |                  |                       |
| Analysis und Stochastik                | Stochastische Analysis                      | X                                     |                  |                       |
|  | Bildverarbeitung und Datenanalyse           | X                                     | X                |                       |
| Technomathematik                       | Modellierung und wissenschaftliches Rechnen | X                                     | X                |                       |
|  | Partielle Differentialgleichungen           | X                                     | X                |                       |
|  | System- und Kontrolltheorie                 | X                                     | X                |                       |
| Wirtschaftsmathematik                  | Finanzmathematik                            | X                                     |                  | X                     |
|  | Optimierung                                 | X                                     |                  | X                     |
|  | Statistik                                   | X                                     |                  | X                     |

## Artikel 2

### Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Studierende, die die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik oder Mathematics International vor dem 31.03.2017 begonnen haben, können im Prüfungszeitraum des Sommersemester 2017 letztmalig von der Regelung in § 14 Absatz 6 (Wiederholung zur Notenverbesserung) dieser Ordnung in der Fassung vom 13.04.2013 Gebrauch machen.

Kaiserslautern, 30. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik  
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

## **Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 11.01.2017 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.01.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-04-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649) zuletzt geändert durch Ordnung 25.11.2015 (Verkündungsblatt v. 10.12.2015, Nr. 7, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Fachprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern“

2. Die Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....                                  | <b>56</b> |
| § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad ..... | 56        |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen.....  | 57        |
| § 2a Zulassung unter Auflagen .....  | 58        |
| § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....  | 58        |
| § 4 Masterprüfung .....  | 58        |
| § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....       | 59        |
| § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....               | 60        |
| § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....           | 61        |
| § 8 Prüfungsausschuss .....  | 61        |
| § 9 Prüferinnen und Prüfer.....  | 62        |
| § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....                             | 62        |
| <b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b> .....                              | <b>62</b> |
| § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung.....                               | 62        |
| § 12 Modulprüfungen.....   | 63        |

|  |           |
|--|-----------|
| § 13 Mündliche Prüfungen-----  | 64        |
| § 14 Schriftliche Prüfungen-----   | 64        |
| § 15 Praktische und weitere Prüfungen -----  | 65        |
| § 16 Masterarbeit und Kolloquium-----  | 65        |
| § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen -----   | 67        |
| § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen -----   | 68        |
| § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht -----  | 68        |
| § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen-----   | 69        |
| § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement -----  | 70        |
| § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung -----  | 70        |
| § 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren) -----  | 70        |
| <b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....</b>   | <b>71</b> |
| § 24 Informationsrecht -----   | 71        |
| § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften-----  | 71        |
| Anhang 1 Umfang und Prüfungsmodus der Module -----   | 71        |
| Produktentwicklung im Maschinenbau -----   | 72        |
| Bioverfahrenstechnik -----   | 73        |
| Computational Engineering-----   | 74        |
| Fahrzeugtechnik-----   | 75        |
| Energie- und Verfahrenstechnik-----  | 76        |
| Produktionstechnik -----   | 77        |
| Materialwissenschaften und Werkstofftechnik -----  | 79        |
| Maschinenbau mit BWL -----   | 81        |
| Masterstudiengang Maschinenbau mit Informatik-----   | 82        |
| Anhang 2: Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semestrigen Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich ----- | 84        |
| Anhang 3-----  | 102       |

### **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik(im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 Leistungspunkte einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die Kompetenzen gemäß Anhang 2 nachweisen kann und
4. weniger als 30 Leistungspunkte, der nachzuweisenden 210 Leistungspunkte, aus praktischer Tätigkeit in der Industrie erworben hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ordnung für die Bachelorprüfungen im Fachbereich Maschinenbau- und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung oder der an ihre Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(3) Entfällt.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt.

(5) Zum Studium fachlich nicht geeignet ist auch, wer die Masterprüfung in einem Studiengang, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6 Absatz 7) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13). Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(6) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(7) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.



### § 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 2 nachweisen muss.
4. eine Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses besser als 2,5 nachweisen kann.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnungen am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine Abschlussnote nach Absatz 1 Nummer 4 nachweisen können, werden von der Studiengangsbetreuerin oder vom Studiengangsbetreuer zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch eingeladen. Auch können Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem Kompetenzfeststellungsgespräch eingeladen werden, die die Kompetenzen gemäß Anhang 2 nicht nachweisen können. Die Studiengangsbetreuerin oder der Studiengangsbetreuer entscheidet nach dem Gespräch, ob eine Zulassung unter Auflagen erfolgen kann.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnungen am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Der Masterstudiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

| Abschnitt         | Enthaltene Module                                 |
|-------------------|---|
| Pflichtmodule     | siehe Anhang 1                                    |
| Wahlpflichtmodule | sind im Katalog des Fachbereiches veröffentlicht. |
| Exkursion         | siehe Anhang 1                                    |
| Projektarbeit     | Projektarbeit                                     |
| Abschlussarbeit   | Masterarbeit                                      |

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 21-33 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 15-27 Leistungspunkten,
3. Entfällt.
4. Exkursion im Umfang von 1 Leistungspunkt ,
5. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch die Projektarbeit sowie die Abschlussarbeit, mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Wahlpflichtmodule, die zum Pflichtbereich des Studiengangs gehören, können nicht als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu zwei Module aus den Kompetenzfeldern des Bachelors Maschinenbau belegt werden.
3. Entfällt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Die Vergabe kann an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls gekoppelt werden. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (z.B. im Modulhandbuch).

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“

(Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

### § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.
- (2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**

### **§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,

2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Spätestens zehn Tage vor der Prüfung sind alle Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten nachzuweisen. Sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind, aber der erforderliche Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden ist, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb



eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbefugte durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und Hausarbeiten (Absatz 5), oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Näheres regelt der Anhang.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### § 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Die Projektarbeit ist eine unter Anleitung ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Projektarbeit wird im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin

oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 30 LP erworben hat und die Projektarbeit abgeschlossen hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (20 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst

nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht mit 20 % in die Bewertung des Moduls Masterarbeit ein. Die Note des Moduls Masterarbeit wird gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 gebildet.

### § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

|               |   |                   |   |  |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3      | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7; 4,0      | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0           | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

**§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen**

- (1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

**§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
  1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für

Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.



**§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 23 Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelung des § 2a Absatz 3 Satz 2 findet für Studierende die vor dem Sommersemester 2017 in den Studiengang eingeschrieben waren, keine Anwendung und die Regelung des § 9 Absatz 12 Satz 1 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 25.11.2015 (Verkündungsblatt v. 10.12.2015, Nr. 7, S. 5) bleibt von der Änderung unberührt.

#### **Anhang 1: Umfang und Prüfungsmodus der Module**

\*Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule ( §12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten auf. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsart zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003

**Produktentwicklung im Maschinenbau**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile                                   | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer                             | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|--------------------------|--|----|------------------|-----------------|---|---------------------------------------|---|---|-----------------------------------|--|
| <b>Pflichtmodule</b>     |  |    |                  |                 |   |                                       |   |   |                                   |  |
| MV-SAM-101-M-4           | Strömungsmechanik II                               | 5  | -                | 5               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (150-180 Min.)                                | -                                 |  |
| MV-WKK-108-M-4           | Schwingfestigkeit metallischer Werkstoffe I        | 3  | -                | 3               | -   | -                                     | schriftlich oder mündlich                               | Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.) | -                                 |  |
| MV-MEGT-109-M-7          | Maschinensysteme                                   | 5  | -                | 5               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (180 Min.)                                    | -                                 |  |
| MV-SAM-113-M-4           | Hydraulik und Pneumatik                            | 3  | -                | 3               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (90-120 Min.)                                 | -                                 |  |
| MV-IWW-235-M-7           | Berechnung und Konstruktion von Verbundwerkstoffen | 3  | -                | 3               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (60 Min.)                                     | -                                 |  |
| MV-VPE-116-M-4           | Virtuelle Produktentwicklung II                    | 3  | -                | 3               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (90-120 Min.)                                 | -                                 |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |  |    |                  |                 |   |                                       |   |   |                                   |  |
| MV-KIMA-117-M-7          | Labor Maschinenkonstruktion                        | 3  | -                | 0               | unbenoteter Leistungs-<br>nachweis                              | -                                     | praktisch   | Labor   | -                                 | eines der Labore ist zu belegen  |
| MV-VPE-119-M-4           | Labor 3D-CAD                                       |    | -                | 0               | unbenoteter Leistungs-<br>nachweis                              | -                                     | praktisch   | Labor   | -                                 |  |
|                          | je nach Wahl                                       | 15 | je nach Wahl     | 15              | je nach Wahl  | je nach Wahl                          | je nach Wahl  | je nach Wahl  | je nach Wahl                      | Wahlpflichtmodule für den Master „Produktentwicklung im Maschinenbau“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Produktentwicklung im Maschinenbau“. |
|                          | je nach Wahl                                       | 7  | je nach Wahl     | 7               | je nach Wahl  | je nach Wahl                          | je nach Wahl  | je nach Wahl  | je nach Wahl                      | Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).                                |
| <b>Projektarbeit</b>     |  |    |                  |                 |   |                                       |   |   |                                   |  |
| MV-MV-215-M-4            | Projektarbeit                                      | 12 | -                | 12              | benoteter Leistungs-<br>nachweis                                |                                       |   |   | -                                 |  |
| <b>Exkursion</b>         |  |    |                  |                 |   |                                       |   |   |                                   |  |
| MV-MV-M126-M-4           | Exkursion  | 1  | -                | 0               | unbenoteter Leistungs-<br>nachweis                              |                                       |   |   | -                                 | zweitägig  |
| <b>Abschlussarbeit</b>   |  |    |                  |                 |   |                                       |   |   |                                   |  |
| MV-MV-216-M-4            | Masterarbeit                                       | 30 |                  | 30              |   |                                       | schriftlich   |   |                                   | Der Vortrag geht zu 20 Prozent in die Modulnote ein.   |

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Bioverfahrenstechnik**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile                    | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br><br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer  | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|--------------------------|-------------------------------------|----|------------------|-----------------|---|--|---|--|-----------------------------------|--|
| <b>Pflichtmodule</b>     |                                     |    |                  |                 |   |  |   |  |                                   |  |
| MV-BioVT-<br>M102-M-4    | Bioverfahrenstechnik I              | 8  |                  | 8               |   |  | schriftlich<br>und/oder<br>mündlich                         | Klausur (120 Min.)<br>oder mündliche<br>Prüfung (30 Min.)                          |                                   |  |
|                          |                                     |    |                  |                 |   |  |   | Mündliche Prüfung<br>(30 Min.)   |                                   |  |
| MV-BioVT-<br>M103-M-7    | Bioverfahrenstechnik II             | 9  | -                | 9               | -   | -  | mündlich<br>und<br>praktisch                                | Seminarvortrag<br>(20-30 Min.),<br><br>mündliche<br>Prüfung (30 Min.)<br><br>Labor | -                                 |  |
| MV-TVT-123-<br>M-4       | Thermische<br>Verfahrenstechnik II  | 5  | -                | 5               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                             | Klausur (90-120<br>Min) oder<br>mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min)                | -                                 |  |
| MV-MVT-124-<br>M-7       | Mechanische<br>Verfahrenstechnik II | 5  | -                | 5               | -   | -  | schriftlich   | Klausur (120 Min.)   | -                                 |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |                                     |    |                  |                 |   |  |   |  |                                   |  |
|                          | je nach Wahl                        | 15 | je nach<br>Wahl  | 15              | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl   | je nach<br>Wahl                   | Wahlpflichtmodule<br>für den Master<br>„Bioverfahrenstechni-<br>k“ aus der<br>veröffentlichten Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Bioverfahrenstechnik“. |
|                          | je nach Wahl                        | 6  | je nach<br>Wahl  | 6               | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl   | je nach<br>Wahl                   | Wahlpflichtmodule<br>aus dem Master-<br>Lehrangebot des FB-<br>MV (siehe<br>veröffentlichte Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Master MV<br>allgemein“). |
| <b>Projektarbeit</b>     |                                     |    |                  |                 |   |  |   |  |                                   |  |
| MV-MV-215-M-<br>4        | Projektarbeit                       | 12 | -                | 12              | benoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                             | -  | -   | -  | -                                 |  |
| <b>Abschlussarbeit</b>   |                                     |    |                  |                 |   |  |   |  |                                   |  |
| MV-MV-216-M-<br>4        | Masterarbeit                        | 30 | -                | 30              | -   | -  | schriftlich   | -  | -                                 | Der Vortrag geht zu<br>20 Prozent in die<br>Modulnote ein.   |
|                          |                                     |    | -                |                 | -   | -  | mündlich  | Vortrag  | -                                 |  |

**Computational Engineering**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile                  | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer            | Teil-<br>leistung <sup>1</sup> | Bemerkungen   |
|--------------------------|-----------------------------------|----|------------------|-----------------|---|---------------------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------------|---|
| <b>Pflichtmodule</b>     |                                   |    |                  |                 |   |                                       |   |                                      |                                |   |
| MV-SAM-<br>M123-M-4      | Algorithmen und<br>Programmierung | 6  | -                | 6               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (180-210<br>Min.)            | -                              |   |
| MV-TM-<br>M135-M-7       | Optimierung für<br>Ingenieure     | 3  | -                | 3               | -   | -                                     | mündlich  | mündliche<br>Prüfung (30-<br>45Min.) | -                              |   |
| MV-TD-107-<br>M-4        | Molekulare<br>Thermodynamik       | 3  | -                | 3               | erforderlich  | Ja                                    | mündlich  | mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min.) | -                              |   |
| MV-SAM-<br>101-M-4       | Strömungsmechanik II              | 5  | -                | 5               | -   | -                                     | schriftlich   | Klausur (150-180<br>Min.)            | -                              |   |
| MV-TM-143-<br>M-4        | Nichtlineare Finite<br>Elemente   | 6  | -                | 6               | -   | -                                     | mündlich  | mündliche<br>Prüfung (45-<br>60Min.) | -                              |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |                                   |    |                  |                 |   |                                       |   |                                      |                                |   |
|                          | je nach Wahl                      | 19 | je nach<br>Wahl  | 19              | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                       | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl                         | je nach<br>Wahl                | Wahlpflichtmodule<br>für den Master<br>„Computational<br>Engineering“ aus der<br>veröffentlichten Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Computational<br>Engineering“. |
|                          | je nach Wahl                      | 6  | je nach<br>Wahl  | 6               | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                       | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl                         | je nach<br>Wahl                | Wahlpflichtmodule<br>aus dem Master-<br>Lehrangebot des FB-<br>MV (siehe<br>veröffentlichte Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Master MV<br>allgemein“).            |
| <b>Projektarbeit</b>     |                                   |    |                  |                 |   |                                       |   |                                      |                                |   |
| MV-MV-215-<br>M-4        | Projektarbeit                     | 12 | -                | 12              | benoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                             | -                                     | -   | -                                    | -                              |   |
| <b>Abschlussarbeit</b>   |                                   |    |                  |                 |   |                                       |   |                                      |                                |   |
| MV-MV-216-<br>M-4        | Masterarbeit                      | 30 | -                | 30              | -   | -                                     | schriftlich   | -                                    | -                              | Der Vortrag geht zu<br>20 Prozent in die<br>Modulnote ein.  |
|                          |                                   |    | -                |                 | -   | mündlich                              | Vortrag   | -                                    |                                |   |

**Fahrzeugtechnik**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile        | LP | Import-modul | Gewichtung | Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch) | Prüfungsform und Dauer                                   | Teilleistung <sup>1</sup> | Bemerkungen   |
|--------------------------|-------------------------|----|--------------|------------|--|----------------------------------|--|--|---------------------------|---|
| <b>Pflichtmodule</b>     |                         |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |   |
| MV-MEGT-M106-M-7         | Fahrzeugantriebssysteme | 6  | -            | 6          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (120 Min.)<br>und<br>Klausur (90 Min.)           | -                         |   |
| MV-KIMA-164-M-7          | Fahrzeugschwingungen    | 3  | -            | 3          | -  | -                                | schriftlich oder mündlich                      | Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) | -                         |   |
| MV-MEC-163-M-7           | Fahrdynamik-Regelung    | 5  | -            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (90 Min.)  | -                         |   |
| MV-KIMA-171-M-4          | Land- und Baumaschinen  | 3  | -            | 3          | -  | -                                | schriftlich oder mündlich                      | Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) | -                         |   |
| MV-KIMA-172-M-4          | Schienenfahrzeuge       | 4  | -            | 4          | -  | -                                | schriftlich oder mündlich                      | Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) | -                         |   |
| MV-FBK-33-M-4            | Automotive Production   | 3  | -            | 3          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (90-120 Min.)                                    | -                         |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |                         |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |   |
| MV-VKM-173-M-4           | Labor Fahrzeugtechnik   | 3  | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                | praktisch                                      | Labor  | -                         | Eines der beiden Labore ist zu belegen.   |
| MV-MEC-M125-M-4          | Labor Mechatronik       |    | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                | praktisch                                      | Labor  | -                         |   |
|                          | je nach Wahl            | 12 | je nach Wahl | 12         | je nach Wahl   | je nach Wahl                     | je nach Wahl                                   | je nach Wahl   | je nach Wahl              | Wahlpflichtmodule für den Master „Fahrzeugtechnik“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Fahrzeugtechnik“.        |
|                          | je nach Wahl            | 8  | je nach Wahl | 8          | je nach Wahl   | je nach Wahl                     | je nach Wahl                                   | je nach Wahl   | je nach Wahl              | Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“). |
| <b>Projektarbeit</b>     |                         |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |   |

| Modul-Nr.      | Modulname/-teile       | LP | Import-modul | Gewichtung | Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch) | Prüfungsform und Dauer | Teilleistung <sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|----------------|------------------------|----|--------------|------------|--|----------------------------------|--|------------------------|---------------------------|--|
| MV-MV-215-M-4  | Projektarbeit          | 12 | -            | 12         | -  | -                                | -  | -                      | -                         |  |
|                | Exkursion              |    |              |            |  |                                  |  |                        |                           |  |
| MV-MV-M126-M-4 | Exkursion              | 1  | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                | -  | -                      | -                         | zweitägig  |
|                | <b>Abschlussarbeit</b> |    |              |            |  |                                  |  |                        |                           |  |
| MV-MV-216-M-4  | Masterarbeit           | 30 | -            | 30         | -  | -                                | schriftlich                                    | -                      | -                         | Der Vortrag geht zu 20 Prozent in die Modulnote ein. |
|                |                        |    | -            |            | -  | mündlich                         | Vortrag  | -                      |                           |  |

**Energie- und Verfahrenstechnik**

| Modul-Nr.       | Modulname/-teile                       | LP | Import-modul | Gewichtung | Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch) | Prüfungsform und Dauer  | Teilleistung <sup>1</sup> | Bemerkungen             |
|-----------------|--|----|--------------|------------|--|----------------------------------|--|---|---------------------------|-------------------------|
|                 | <b>Pflichtmodule</b>                   |    |              |            |  |                                  |  |   |                           |                         |
| MV-TD-135-M-7   | Prozessthermodynamik                   | 4  | -            | 4          | -  | -                                | mündlich und schriftlich                       | Mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-65 min.) | -                         |                         |
| MV-SAM-101-M-4  | Strömungsmechanik II                   | 5  | -            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (150-180 Min.)  | -                         |                         |
| MV-MVT-124-M-7  | Mechanische Verfahrenstechnik II       | 5  | -            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (120 Min.)  | -                         |                         |
| MV-TVT-123-M-4  | Thermische Verfahrenstechnik II        | 5  | -            | 5          | -  | -                                | schriftlich oder mündlich                      | Klausur (90-120 Min) oder mündliche Prüfung (15-30 Min)       | -                         |                         |
| MV-SAM-M137-M-4 | Konventionelle Energietechnik          | 5  | -            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (90-120 Min.)   | -                         |                         |
|                 | <b>Wahlpflichtmodule</b>               |    |              |            |  |                                  |  |   |                           |                         |
| MV-MVT-211-M-7  | Labor Mechanische Verfahrenstechnik II | 3  | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                | praktisch                                      | Labor   | -                         | Ein Labor ist zu wählen |
| MV-TVT-M138-M4  | Labor Thermische Verfahrenstechnik II  |    | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                |  |   | -                         |                         |
| MV-SAM-M139-M4  | Labor Energietechnik II                |    | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                |  |   | -                         |                         |



| Modul-Nr.              | Modulname/-teile | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|------------------------|------------------|----|------------------|-----------------|---|--|---|---------------------------|-----------------------------------|--|
|                        | je nach Wahl     | 14 | je nach<br>Wahl  | 14              | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl              | je nach<br>Wahl                   | Wahlpflichtmodule<br>für den Master<br>„Energie- und<br>Verfahrenstechnik“<br>aus der<br>veröffentlichten Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Energie- und<br>Verfahrenstechnik“. |
|                        | je nach Wahl     | 7  | je nach<br>Wahl  | 7               | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl              | je nach<br>Wahl                   | Wahlpflichtmodule<br>aus dem Master-<br>Lehrangebot des FB-<br>MV (siehe<br>veröffentlichte Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Master MV<br>allgemein“).                         |
| <b>Projektarbeit</b>   |                  |    |                  |                 |   |  |   |                           |                                   |  |
| MV-MV-<br>215-M-4      | Projektarbeit    | 12 | -                | 12              | benoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                             | -  | -   | -                         | -                                 |  |
| <b>Abschlussarbeit</b> |                  |    |                  |                 |   |  |   |                           |                                   |  |
| MV-MV-<br>216-M-4      | Masterarbeit     | 30 | -                | 30              | -   | -  | schriftlich   | -                         | -                                 | Der Vortrag geht zu<br>20 Prozent in die<br>Modulnote ein.   |
|                        |                  |    | -                |                 | -   | -  | mündlich  | Vortrag                   | -                                 |  |

**Produktionstechnik**

| Modul-Nr.            | Modulname/-teile  | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer   | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen |
|----------------------|---|----|------------------|-----------------|---|--|---|---|-----------------------------------|-------------|
| <b>Pflichtmodule</b> |   |    |                  |                 |   |  |   |   |                                   |             |
| MV-FBK-<br>M112-M-4  | Systeme der Produktion I<br>und II                      | 6  | -                | 6               | -   | -  | schriftlich   | Klausur (120-150<br>Min.)   | -                                 |             |
| MV-FBK-<br>M119-M-4  | Gestaltung<br>fertigungstechnische<br>Prozesse I und II | 6  | -                | 6               | -   | -  | mündlich  | mündlich (45-60<br>Min.)  | -                                 |             |
| MV-MTS-<br>260-M-4   | Optische Messtechnik                                    | 3  | -                | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90-120<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min.) | -                                 |             |
| MV-MTS-<br>197-M-4   | Physikalische<br>Messverfahren                          | 3  | -                | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90-120<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min.) | -                                 |             |

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile                | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer   | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|--------------------------|---------------------------------|----|------------------|-----------------|---|--|---|---|-----------------------------------|--|
| MV-AWOK-<br>217-M-4      | Oberflächentechnologie          | 3  | -                | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90-120<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (30-45<br>Min.) | -                                 |  |
| MV-PAK-<br>27-M-4        | Automatisierungstechnik I       | 3  | -                | 3               | -   | -  | schriftlich   | Klausur (90 Min.)   | -                                 |  |
| MV-FBK-<br>M120-M-4      | Qualitätsmanagement I<br>und II | 6  | -                | 6               | -   | -  | schriftlich   | Klausur (120-150<br>Min.)   | -                                 |  |
| MV-FBK-<br>118-M-4       | Labor Fertigungstechnik         | 3  | -                | 3               | -   | -  | praktisch   | Labor   | -                                 |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |                                 |    |                  |                 |   |  |   |   |                                   |  |
|                          | je nach Wahl                    | 9  | je nach<br>Wahl  | 9               | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                   | Wahlpflichtmodule<br>für den Master<br>„Produktionstechnik“<br>aus der<br>veröffentlichten Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Produktionstechnik“.       |
|                          | je nach Wahl                    | 6  | je nach<br>Wahl  | 6               | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl  | je nach<br>Wahl                   | Wahlpflichtmodule<br>aus dem Master-<br>Lehrangebot des FB-<br>MV (siehe<br>veröffentlichte Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Master MV<br>allgemein“). |
| <b>Projektarbeit</b>     |                                 |    |                  |                 |   |  |   |   |                                   |  |
| MV-MV-<br>215-M-4        | Projektarbeit                   | 12 | -                | 12              | benoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                             | -  | -   | -   | -                                 |  |
| <b>Abschlussarbeit</b>   |                                 |    |                  |                 |   |  |   |   |                                   |  |
| MV-MV-<br>216-M-4        | Masterarbeit                    | 30 | -                | 30              | -   | -  | schriftlich   | -   | -                                 | Der Vortrag geht zu<br>20 Prozent in die<br>Modulnote ein.   |
|                          |                                 |    | -                |                 | -   | -  | mündlich  | Vortrag   | -                                 |  |

**Materialwissenschaften und Werkstofftechnik**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile  | LP     | Import-<br>modul   | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer  | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen   |
|--------------------------|---|--------|--------------------|-----------------|---|--|---|--|-----------------------------------|---|
| <b>Pflichtmodule</b>     |   |        |                    |                 |   |  |   |  |                                   |   |
| MV-<br>WKK-<br>108-M-4   | Schwingfestigkeit<br>metallischer Werkstoffe<br>I                     | 3      | -                  | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (25-35<br>Min.)    | -                                 |   |
| MV-IVW-<br>183-M-7       | Ermüdung und<br>Lebensdauer   | 3      | -                  | 3               | -   | -  | mündlich  | mündliche<br>Prüfung (30<br>Min.)                                    | -                                 |   |
| MV-<br>AWP-<br>271-M-4   | Plastizität metallischer<br>Werkstoffe                                | 3      | -                  | 3               | -   | -  | mündlich<br>oder<br>schriftlich                         | Klausur (60-90<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min.) | -                                 |   |
| MV-<br>WKK-<br>221-M-7   | Schadenskunde   | 3      | -                  | 3               | -   | -  | mündlich<br>oder<br>schriftlich                         | Klausur (60-90<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min.) | -                                 |   |
| MV-CCE-<br>181-M-7       | Kunststoffverarbeitung  | 3      | -                  | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (60<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (30<br>Min.)       | -                                 |   |
| MV-IVW-<br>121-M-4       | Fügeverfahren für<br>Verbundwerkstoffe                                | 3      | -                  | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (15-30<br>Min.)    | -                                 |   |
| MV-<br>WKK-<br>231-M-7   | Methodik der<br>Werkstoffauswahl                                      | 3      | -                  | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (25-35<br>Min.)    | -                                 |   |
| MV-<br>WKK-<br>196-M-4   | Hochtemperaturwerkst<br>offe für die Energie-<br>und Luftfahrttechnik | 3      | -                  | 3               | -   | -  | schriftlich<br>oder<br>mündlich                         | Klausur (90<br>Min.) oder<br>mündliche<br>Prüfung (25-35<br>Min.)    | -                                 |   |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |   |        |                    |                 |   |  |   |  |                                   |   |
|                          | je nach Wahl  | 1<br>8 | je<br>nach<br>Wahl | 18              | je nach<br>Wahl   | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl   | je<br>nach<br>Wahl                | Wahlpflichtmodul<br>e für den Master<br>„Materialwissensch<br>haften und<br>Werkstofftechnik“<br>aus der<br>veröffentlichten<br>Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Materialwissensch<br>aften und<br>Werkstofftechnik“. |

| Modul-Nr.              | Modulname/-teile | LP     | Import-<br>modul   | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen   |
|------------------------|------------------|--------|--------------------|-----------------|---|--|---|---------------------------|-----------------------------------|---|
|                        | je nach Wahl     | 6      | je<br>nach<br>Wahl | 6               | je nach<br>Wahl   | je nach<br>Wahl                          | je nach<br>Wahl   | je nach Wahl              | je<br>nach<br>Wahl                | Wahlpflichtmodul<br>e aus dem Master-<br>Lehrangebot des<br>FB-MV (siehe<br>veröffentlichte<br>Liste<br>„Wahlpflichtmodule<br>Master MV<br>allgemein“). |
| <b>Projektarbeit</b>   |                  |        |                    |                 |   |  |   |                           |                                   |   |
| MV-MV-<br>215-M-4      | Projektarbeit    | 1<br>2 | -                  | 12              | benoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                             | -  | -   | -                         | -                                 |   |
| <b>Abschlussarbeit</b> |                  |        |                    |                 |   |  |   |                           |                                   |   |
| MV-MV-<br>216-M-4      | Masterarbeit     | 3<br>0 | -                  | 30              | -   | -  | schriftlich   | -                         | -                                 | Der Vortrag geht<br>zu 20 Prozent in<br>die Modulnote ein.  |
|                        |                  |        | -                  |                 | -   | mündlich                                 | Vortrag   | -                         |                                   |   |

**Maschinenbau mit BWL**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile                | LP | Import-modul | Gewichtung | Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch) | Prüfungsform und Dauer                                   | Teilleistung <sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|--------------------------|---------------------------------|----|--------------|------------|--|----------------------------------|--|--|---------------------------|--|
| <b>Pflichtmodule</b>     |                                 |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |  |
| MV-KIMA-102-M-4          | Konstruktionslehre II           | 4  | -            | 4          | -  | -                                | schriftlich oder mündlich                      | Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) | -                         |  |
| MV-FBK-M112-M-4          | Systeme der Produktion I und II | 6  | -            | 6          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (120-150 Min.)                                   | -                         |  |
| MV-VPE-116-M-4           | Virtuelle Produktentwicklung II | 3  | -            | 3          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (90-120 Min.)                                    | -                         |  |
| MV-WKK-103-M-7           | Konstruktionswerkstoffe II      | 3  | -            | 3          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (90 Min.)  | -                         |  |
| MV-MEGT-109-M-7          | Maschinensysteme                | 5  | -            | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Klausur (180 Min.)                                       | -                         |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |                                 |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |  |
| MV-KIMA-117-M-7          | Labor Maschinenkonstruktion     | 3  | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                | praktisch                                      | Labor  | -                         | Ein Labor ist auszuwählen.   |
| MV-VPE-119-M-4           | Labor 3 D-CAD                   |    | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                |  |  |                           |  |
| MV-FBK-118-M-4           | Labor Fertigungstechnik         |    | -            | 0          | unbenoteter Leistungsnachweis                        | -                                |  |  |                           |  |
|                          | je nach Wahl                    | 14 | je nach Wahl | 14         | je nach Wahl   | je nach Wahl                     | je nach Wahl                                   | je nach Wahl   | je nach Wahl              | Wahlpflichtmodule für den Master „Maschinenbau mit BWL“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Maschinenbau mit BWL“. |
|                          | je nach Wahl                    | 10 | je nach Wahl | 10         | je nach Wahl   | je nach Wahl                     | je nach Wahl                                   | je nach Wahl   | je nach Wahl              | Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).    |
| <b>Projektarbeit</b>     |                                 |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |  |
| MV-MV-215-M-4            | Projektarbeit                   | 12 | -            | 12         | benoteter Leistungsnachweis                          | -                                | -  | -  | -                         |  |
| <b>Abschlussarbeit</b>   |                                 |    |              |            |  |                                  |  |  |                           |  |
| MV-MV-216-M-4            | Masterarbeit                    | 30 | -            | 30         | -  | -                                | schriftlich                                    | -  | -                         | Der Vortrag geht zu 20 Prozent in die Modulnote ein.   |
|                          |                                 |    | -            |            | -  | mündlich                         | Vortrag  | -  |                           |  |

**Masterstudiengang Maschinenbau mit Informatik**

| Modul-Nr.                | Modulname/-teile                    | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer         | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|--------------------------|-------------------------------------|----|------------------|-----------------|---|--|---|-----------------------------------|-----------------------------------|--|
| <b>Pflichtmodule</b>     |                                     |    |                  |                 |   |  |   |                                   |                                   |  |
| MV-VPE-116-M-4           | Virtuelle Produktentwicklung II     | 3  | -                | 3               | -   | -  | schriftlich   | Klausur (90-120 Min.)             | -                                 |  |
| INF-60-02-V-4            | Grundlagen der Robotik              | 4  | Ja               | 4               | -   | -  | siehe importierte Prüfungsordnung                       | siehe importierte Prüfungsordnung | -                                 | es gilt die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in ihrer aktuellsten Fassung.              |
| MV-SAM-M123-M-4          | Algorithmen und Programmieren       | 6  |                  | 6               | -   | -  | schriftlich   | Klausur (180-210 Min.)            | -                                 |  |
| INF-30-01-M-3            | Grundlagen des Software Engineering | 8  | Ja               | 8               | -   | -  | siehe importierte Prüfungsordnung                       | siehe importierte Prüfungsordnung | -                                 | es gilt die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Informatik, Angewandte Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 9. September 2009 in ihrer aktuellsten Fassung. <sup>1</sup> |
| MV-MEC-M125-M-4          | Labor Mechatronik                   | 3  |                  | 0               | unbenoteter Leistungsnachweis                                   | -  | praktisch   | Labor                             | -                                 |  |
| <b>Wahlpflichtmodule</b> |                                     |    |                  |                 |   |  |   |                                   |                                   |  |
|                          | je nach Wahl                        | 17 | je nach Wahl     | 17              | je nach Wahl  | je nach Wahl                             | je nach Wahl  | je nach Wahl                      | je nach Wahl                      | Wahlpflichtmodule für den Master „Maschinenbau mit Informatik“ aus der veröffentlichten Liste „Wahlpflichtmodule Maschinenbau mit Informatik“.   |
|                          | je nach Wahl                        | 6  | je nach Wahl     | 6               | je nach Wahl  | je nach Wahl                             | je nach Wahl  | je nach Wahl                      | je nach Wahl                      | Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste „Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“).  |

| Modul-Nr.              | Modulname/-teile | LP | Import-<br>modul | Gewich-<br>tung | Studien-<br>leistungen<br>gem. § 5 Abs.<br>4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungs-<br>vorleistung<br><sup>1</sup> | Prüfungsart<br>(mündlich,<br>schriftlich,<br>praktisch) | Prüfungsform und<br>Dauer | Teil-<br>leistung<br><sup>1</sup> | Bemerkungen  |
|------------------------|------------------|----|------------------|-----------------|---|--|---|---------------------------|-----------------------------------|--|
| <b>Projektarbeit</b>   |                  |    |                  |                 |   |  |   |                           |                                   |  |
| MV-MV-<br>215-M-4      | Projektarbeit    | 12 | -                | 12              | benoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                             | -  | -   | -                         | -                                 |  |
| <b>Exkursion</b>       |                  |    |                  |                 |   |  |   |                           |                                   |  |
| MV-MV-<br>M126-M-4     | Exkursion        | 1  | -                | 0               | unbenoteter<br>Leistungs-<br>nachweis                           | -  | -   | -                         | -                                 | zweitägig  |
| <b>Abschlussarbeit</b> |                  |    |                  |                 |   |  |   |                           |                                   |  |
| MV-MV-<br>216-M-4      | Masterarbeit     | 30 | -                | 30              | -   | -  | schriftlich   | -                         | -                                 | Der Vortrag geht zu<br>20 Prozent in die<br>Modulnote ein. |
|                        |                  |    | -                |                 | -   | mündlich                                 | Vortrag   | -                         |                                   |  |





**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fächerbezeichnungen abweichen.

**Master Produktentwicklung im Maschinenbau**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig  | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik  | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor   | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsausbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente  | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik  | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik   | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Strömungsmechanik  | 5    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen)   $> 30$  fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang „Bioverfahrenstechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Bioverfahrenstechnik oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs Energie- und Verfahrenstechnik

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Bewerber/Bewerberin:               |  |
| Nationalität:                      |  |
| bisheriger/vorauss. Abschluss:     |  |
| Bezeichnung des Studiengangs:      |  |
| Name der Hochschule:               |  |
| Regeldauer des Studiengangs:       |  |
| Durchschnittsnote: *)              |  |
| Dabei erworbene LP ( $\geq 180$ ): |  |

|                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| Angestrebter Studiengang: | Master Bioverfahrenstechnik |
|---------------------------|-----------------------------|

Bewerbung angenommen:  ja  ja, mit Auflagen  
 nein  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Kompetenzfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor/Professorin .....

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_ Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Kompetenzfeststellungsgespräch erforderlich!

**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Bioverfahrenstechnik**

| Lfd. | Fach  | soll | ist | delta |
|------|---|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig           | 24   |     |       |
| 2    | Chemie und chemische Reaktionstechnik         | 8    |     |       |
| 3    | Thermodynamik u. Wärmeübertragung             | 14   |     |       |
| 4    | Bioverfahrenstechnik/Bioprosesstechnik        | 3    |     |       |
| 5    | Mechanische Verfahrenstechnik                 | 6    |     |       |
| 6    | Thermische Verfahrenstechnik                  | 6    |     |       |
| 7    | Elem. Tech. Mech. / Werkstoffkunde o. App.bau | 18   |     |       |
| 8    | Physik  | 9    |     |       |
| 9    | Strömungsmechanik u. Mess- und Regel.tech.    | 13   |     |       |
|      |   |      |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 ≤ 30 Fehl-LP (angenommen)   > 30 Fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :



**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Computational Engineering**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig  | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik  | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor   | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsausbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente  | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik  | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik   | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Strömungsmechanik  | 5    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen)   $> 30$  Fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang „Fahrzeugtechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Bewerber/Bewerberin:               |  |
| Nationalität:                      |  |
| bisheriger/vorauss. Abschluss:     |  |
| Bezeichnung des Studiengangs:      |  |
| Name der Hochschule:               |  |
| Regeldauer des Studiengangs:       |  |
| Durchschnittsnote: *)              |  |
| Dabei erworbene LP ( $\geq 180$ ): |  |

|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| Angestrebter Studiengang: | Master Fahrzeugtechnik |
|---------------------------|------------------------|

Bewerbung angenommen:  ja  ja, mit Auflagen  
 nein  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Kompetenzfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor/Professorin .....

Kaiserslautern, den

Unterschrift:

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Kompetenzfeststellungsgespräch erforderlich!



**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Fahrzeugtechnik**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig  | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik  | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor   | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsausbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente  | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik  | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik   | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Strömungsmechanik  | 5    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen) 
 $> 30$  Fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich**

Vergleichsbasis: Pflichtfachkatalog des 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs Maschinenbau

Folgende Informationen zzgl. der Abschlussnote müssen aus den Bewerbungsunterlagen eindeutig hervorgehen:

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Bewerber/Bewerberin:               |  |
| Nationalität:                      |  |
| bisheriger/vorauss. Abschluss:     |  |
| Bezeichnung des Studiengangs:      |  |
| Name der Hochschule:               |  |
| Regeldauer des Studiengangs:       |  |
| Durchschnittsnote: *)              |  |
| Dabei erworbene LP ( $\geq 180$ ): |  |

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Angestrebter Studiengang: | Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik |
|---------------------------|--|

Bewerbung angenommen:  ja  ja, mit Auflagen  
 nein  nein, aber Empfehlung für anderen Studiengang des FB MV  
 Kompetenzfeststellungsgespräch erforderlich

Ablehnungsgrund: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Empfehlung für Studiengang (falls abgelehnt): \_\_\_\_\_

Prüfung der Unterlagen durch: Professor/Professorin .....

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\*) bei Durchschnittsnote 2,5 und schlechter ist bei formaler Erfüllung der Aufnahmekriterien ein persönliches Kompetenzfeststellungsgespräch erforderlich!

\_\_\_\_\_

**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Materialwissenschaften und Werkstofftechnik**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig  | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik  | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor   | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsausbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente  | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik  | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik   | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Physik   | 9    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen)   $> 30$  Fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :



**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen

**Master Produktionstechnik**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig  | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik  | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor   | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsausbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente  | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik  | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik   | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Physik   | 9    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen) 
 $> 30$  fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :



**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fachbezeichnungen abweichen.

**Master Energie- und Verfahrenstechnik**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig                                    | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik, Strömungsmechanik                                 | 20   |     |       |
| 3    | Thermische Verfahrenstechnik   | 6    |     |       |
| 4    | Wärme- und Stoffübertragung  | 5    |     |       |
| 5    | Mechanische Verfahrenstechnik  | 6    |     |       |
| 6    | Anlagentechnik, Apparatechnik, Werkstoffkunde, Konstruktionsausbildung | 25   |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Physik   | 9    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Chemie   | 8    |     |       |
| 11   | Numerische Mathematik  | 4    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen) 
 $> 30$  fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :





**Bewertungsbogen für \_\_\_\_\_**

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fächerbezeichnungen abweichen.

**Master Maschinenbau mit BWL**

| Lfd. | Fach  | soll | ist | delta |
|------|---|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig   | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik   | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor  | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente   | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik   | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik   | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik  | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik  | 8    |     |       |
| 10   | Grundlagenfach BWL  | 4    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen)   $> 30$  fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :



**Bewertungsbogen für** \_\_\_\_\_

 Abschluss des Erststudiums:  Bachelor  Master/Diplom

**Fächerkatalog:** Je nach Hochschule können die Fächerbezeichnungen abweichen.

**Master Maschinenbau mit angewandter Informatik**

| Lfd. | Fach   | soll | ist | delta |
|------|--|------|-----|-------|
| 1    | Höhere Mathematik oder gleichwertig  | 24   |     |       |
| 2    | Technische Mechanik  | 19   |     |       |
| 3    | Werkstoffkunde inkl. Labor   | 11   |     |       |
| 4    | Integrierte Konstruktionsausbildung I und II<br>(Darstellende Geometrie und Techn. Zeichnen) | 7    |     |       |
| 5    | Maschinenelemente  | 18   |     |       |
| 6    | Fertigungstechnik  | 5    |     |       |
| 7    | Thermodynamik  | 9    |     |       |
| 8    | Elektrotechnik   | 7    |     |       |
| 9    | Mess- und Regelungstechnik   | 8    |     |       |
| 10   | Strömungsmechanik  | 5    |     |       |

fehlende LP: \_\_\_\_\_

 $\leq 30$  Fehl-LP (angenommen)   $> 30$  fehl-LP (abgelehnt) 
**Auflagen (nachzuholende Fächer, max. 30 LP):**

| Fach | LP | Fach | LP |
|------|----|------|----|
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |
|      |    |      |    |

 Summe LP aus bisher erworbenen Studienleistungen und Auflagen  $\geq 210$ :

**Anhang 3: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs MECA - Kooperation des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der TU Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen**

Die deutschen Studierenden des integrierten deutsch-französischen Bachelorstudienprogramms MECA mit dem INSA Rouen sowie die Absolventen des MECA-4.1 am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ oder des Masters „Produktionstechnik“ teil.

1. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch das INSA benannten Programmverantwortlichen. Die Voraussetzungen zur Zulassung sind, dass die Studierenden das 1. und 2. Studienjahr („classes préparatoires“) und die drei ersten Semester der „Spécialité Mécanique“ am INSA erfolgreich absolviert haben und 210 ECTS Punkte nachweisen können.
2. Über die Teilnahme am integrierten Studienprogramm im Rahmen der Kooperation zwischen dem INSA ROUEN und der Technischen Universität Kaiserslautern wird ein Nachweis erteilt.
3. Abweichend von §2 der Masterprüfungsordnung können sich Studierende des Studiengangs MECA am INSA Rouen in den Masterstudiengang "Materialwissenschaften und Werkstofftechnik" oder den Masterstudiengang „Produktionstechnik“ einschreiben, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der TU Kaiserslautern eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA nachweisen.
4. Die Masterarbeit soll im Rahmen eines Industrieprojektes durchgeführt werden.“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Jörg Seewig

## Ordnung zur Änderung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Januar 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 11.01.2017 die nachfolgende Änderung den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.01.2017, Az.: 4/MF-Och-2017-05-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 02.02.2009, S. 168), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.02.2016 (Verkündungsblatt v. 22.02.2016, Nr. 2, S. 3), erhält folgende Fassung:

#### Inhaltverzeichnis:

|  |            |
|--|------------|
| <b>Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang</b> .....                                  | <b>104</b> |
| § 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad ..... | 104        |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....   | 104        |
| § 2a Eignungsprüfung .....   | 105        |
| § 2b Ergänzende Berufstätigkeit.....   | 106        |
| § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....   | 106        |
| § 4 Masterprüfung.....   | 106        |
| § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....      | 106        |
| § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....                              | 108        |
| § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich.....            | 108        |
| § 8 Prüfungsausschuss.....   | 109        |
| § 9 Prüferinnen und Prüfer .....   | 109        |
| § 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende.....                              | 110        |
| <b>Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung</b> .....                              | <b>110</b> |
| § 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung.....                               | 110        |
| § 12 Modulprüfungen.....   | 111        |
| § 13 Mündliche Prüfungen .....   | 111        |
| § 14 Schriftliche Prüfungen .....  | 112        |
| § 14 a Präsenzveranstaltung .....  | 113        |
| § 15 Praktische Prüfungen und weitere Prüfungen .....                                  | 113        |
| § 16 Masterarbeit.....   | 113        |
| § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen .....   | 114        |
| § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen.....                        | 115        |
| § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....                                  | 115        |
| § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen.....                                   | 116        |
| § 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....             | 117        |
| § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....  | 117        |

|  |            |
|--|------------|
| § 23 Zusatzleistungen .....  | 117        |
| <b>Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....</b>   | <b>118</b> |
| § 24 Informationsrecht .....   | 118        |
| § 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....   | 118        |
| Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs Ökonomie und Management zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen ..... | 118        |

## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Ökonomie und Management (im Weiteren mit Studiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Studiengang ist ein weiterbildender wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er ist ein weiterbildendes berufsbegleitendes Masterstudienprogramm und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Arts“(M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums den Studienplan und das Modulhandbuch, deren Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Der Studienplan unterrichtet über die Inhalte, die Schwerpunkte und Anforderungen, insbesondere die vorgesehenen Lehrveranstaltungen, und gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Das Modulhandbuch enthält detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Studienplan und Modulhandbuch sind nicht Bestandteile dieser Ordnung.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang erhält Zugang, wer
  1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
  2. einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen hat und
  3. zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann
4. Entfällt.
- (2) Darüber hinaus erhalten Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss Zugang, wenn
  1. sie über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 HochSchG verfügen,
  2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können und
  3. entfällt,
  4. die Eignungsprüfung nach § 2a bestanden haben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG gilt Absatz 2 Nummer 4 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem ein Gesamtdurchschnitt aus



Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit. Darüber hinaus gilt Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt.

(5) Über den Zugang zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte in einem Studiengang, ob es sich gem. Abs. 1. Nr. 2 um einen nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang handelt.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

### § 2a Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange behinderter Studierender gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: dem eingereichten Bewerbungsportfolio (gemäß § 2a Absatz 3) und der schriftlichen Prüfung (Klausur, gemäß § 2a Absatz 5).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt formlos bei der der Abteilung für Studienangelegenheiten. Die Bewerbungsfrist zur Eignungsprüfung endet am 31. März eines Jahres. Dem Antrag ist ein Bewerbungsportfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studiengang belegt. Das Bewerbungsportfolio besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen,
2. tabellarischer Lebenslauf,
4. Schulabschlusszeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse (amtlich beglaubigte Kopie),
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopie),
7. Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG noch nicht verloren ist.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Absatz 2) für den gewählten Studiengang ist,
3. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 nicht erfüllt sind,
4. der Prüfungsanspruch nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 HochSchG nicht mehr besteht.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zum schriftlichen Teil der Eignungsprüfung.

(5) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem vom Distance and Independence Studies Center (nachfolgend DISC) bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert.

(6) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung (Klausur) ist bestanden, wenn mindestens 75 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht werden. Die Klausur wird gemäß § 9 von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

(11) Entfällt.

(12) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Studiengangs berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(13) Über die bestandene Eignungsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

(14) § 19 gilt entsprechend.

### § 2b Ergänzende Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen, soweit diese nicht bereits mit der Berufstätigkeit gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 nachgewiesen wurden. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Insgesamt müssen die Summe der Leistungspunkte aus dem zum Fernstudium berechtigendem Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 Leistungspunkte betragen. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 und 4 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten Leistungspunkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten Leistungspunkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

### § 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### § 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Die Teilnahme an der Masterprüfung setzt voraus, dass die oder der Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

### § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module in folgende Phasen gegliedert.

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Pflichtmodule (1.-3. Fachsemester) | OEM0100 (1. Fachsemester)<br>OEM0200 (1. Fachsemester) |
|------------------------------------|--|

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
|                                       | OEM0300 (1. Fachsemester)<br>OEM0400 (1. Fachsemester)<br>OEM0500 (2. Fachsemester)<br>OEM0600 (2. Fachsemester)<br>OEM0700 (2. Fachsemester)<br>OEM0800 (3. Fachsemester)<br>OEM0900 (3. Fachsemester)                                       |
| Vertiefungsrichtung (3. Fachsemester) | Eine der Vertiefungsrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finance und Controlling (FC0100 und FC200)</li> <li>• Marketing und Management (MM0100 und MM0200)</li> <li>• Total Quality Management (QM0100 und QM0200)</li> </ul> |
| Abschlussarbeit (4. Fachsemester)     | Masterarbeit  |

Im zweiten Semester wählen Studierende innerhalb einer vom DISC gesetzten Frist eine Vertiefungsrichtung. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung möglich.

(2) Im Rahmen des Studiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen durchschnittlich 22,5 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 57 LP,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 LP;
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lerneinheiten (z.B. Klausuren, Präsenzveranstaltungen, Essays, Hausarbeiten, Fallstudie, Einsendearbeiten, Portfolios, Online-Seminare etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Masterarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Das DISC sowie der kooperierende Fachbereich stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lerneinheiten. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lerneinheiten besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Entfällt.

(4) Für jedes bestandene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für die Bearbeitung der Studienmaterialien, den Besuch aller Präsenzveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 25 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 562,5 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss des Moduls.

(6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Bewertung geht nicht in die Modulbewertung ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Das Nähere regelt der Anhang; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, wird die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen

Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lerneinheit und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lerneinheit durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anrechnung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Entfällt.

(5) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(6) Nicht bestandene vergleichbare Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener vergleichbarer Prüfungsleistungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht mehr möglich ist

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim DISC einzureichen.

(9) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(10) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungsbeauftragte) delegieren.

## § 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind gleichermaßen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(2) Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Studien- und Prüfungsleistungen zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Ergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Studienangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die oder der akademische Mitarbeiter soll mit der Betreuung und Durchführung des Studiengangs betraut sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Das Prüfungsverfahren ist vom DISC in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Studienangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen. Das DISC setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf andere seiner Mitglieder, an die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs oder die Abteilung für Studienangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann er Anerkennungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Studienangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Studienangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

## § 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen, sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Absatz 2a HochSchG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG sowie Privatdozenten und Hochschuldozenten. Außerdem können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer, sie oder er wird dabei von den Prüferinnen und Prüfern unterstützt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

**Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung****§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18), die Prüfungsleistung sind, ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt in der Regel in elektronischer Form, wenn nichts anderes geregelt ist. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System oder Learning Management Systems erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom DISC bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet,
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in einem fachlich verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden bzw. nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Studienangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Prüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern immatrikuliert und

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen.

(5) Entfällt.

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen oder
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist oder
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe in geeigneter Form spätestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom DISC rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(9) Eine einmalige Abmeldung von einer Klausur oder einer Einsendearbeit ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich, schriftlich oder über das Campus Management System oder Learning Management System zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 10 gelten für alle Modul- und Modulteilprüfungen entsprechend.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungs- und studienplangemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Nummer 7 HochSchG für die Masterarbeit werden drei Monaten nach Bekanntwerden der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung festgelegt.

## § 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden als schriftliche Prüfungen gemäß § 14 abgelegt. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß § 14 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 01. Oktober des Jahres bis 31. März des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 01. April bis 30. September des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem DISC für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

## § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß §§ 9 und 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.



(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Studienangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und benoteten Einsendearbeiten (Absatz 4a) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Studierende können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss die Klausurarbeit extern schreiben. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingegangen sein. Näheres kann der Anhang regeln.

(4a) Durch die benotete Einsendearbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit in der Lage ist durch eine vorgegebene Aufgabenstellung die Zusammenhänge des Prüfungsstoffes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu bearbeiten. Die Einsendearbeit ist bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters einzureichen. Die Einsendearbeit ist fristgemäß über das Learning Management System einzureichen. Wird die Einsendearbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 3 entspricht, das Nähere regelt der Anhang. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Themenbestätigung 4 bis 10 Wochen. Der Umfang beträgt 5 bis 10 Seiten (exklusive Deckblatt, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). Die studienbegleitende Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen, sofern das DISC keine andere Abgabeform bestimmt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Abgabe hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine andere als angegebene Quelle und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Entfällt.

(11) Die Abteilung für Studienangelegenheiten macht die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeiten aktenkundig und teilt dies, neben der Abgabefrist, dem DISC mit.

(12) Entfällt.

(13) Entfällt.

(14) Bei Einreichung schriftlicher Arbeiten per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

#### **§ 14 a Präsenzveranstaltung**

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an insgesamt sieben Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse der jeweiligen Fachrichtung vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters in elektronischer Form informiert.

(2) Ist im Rahmen von Präsenzveranstaltungen eine Prüfungsleistung (Klausur) vorgesehen, findet diese am letzten Tag der Präsenzveranstaltung statt. Die Anmeldung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Die Ersatzleistung kann in Form einer schriftlichen Einsendearbeit oder Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten erbracht werden. Die Bewertung erfolgt lediglich über „bestanden/ nicht bestanden“. § 14 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 15 Praktische Prüfungen und weitere Prüfungen**

Entfällt.

#### **§ 16 Masterarbeit**

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird auf Vorschlag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt und von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit soll der gewählten Vertiefungsrichtung zuzuordnen sein. In begründeten Ausnahmefällen, kann auch ein Thema aus dem übrigen Curriculum genehmigt werden.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen der ersten beiden Fachsemester erfolgreich abgeschlossen hat und alle Prüfungen des dritten Fachsemesters mindestens einmal angetreten hat. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Wurden alle Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, hat die oder der Studierende innerhalb von drei Monaten die Masterarbeit anzumelden. § 11 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit prüft die Abteilung für Studienangelegenheiten, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 550 Stunden und die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden können. Der Umfang beträgt 50 bis 60 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis sowie Anhang). In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu acht Wochen verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten eingereicht werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von sechs Wochen nach Rückgabe des

Themas ein neues Themas genehmigen zu lassen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(8) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Studienangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Bei Einreichung per Post ist zur Fristwahrung der Poststempel maßgebend.

(9) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(10) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen pro Prüfer nicht überschreiten.

(11) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen und Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

|               |   |                   |   |  |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3      | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7; 4,0      | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0           | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die dem Modul (gemäß Anhang) zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich das erzielte Ergebnis der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen; im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

|                                 |   |           |
|---------------------------------|---|-----------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,      |

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt gemäß § 16 Absätze 11.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,2 einschließlich          | = | mit Auszeichnung,  |
| über 1,2 bis 1,5 einschließlich | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden, wobei eine schriftliche Modul- oder Modulteilprüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein zweites Mal wiederholt werden kann, wenn alle anderen Prüfungsleistungen bestanden sind oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Die erste Wiederholung ist innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der ersten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(6) Entfällt.

(7) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Studienangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die zweite Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

### § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Studienangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Studienangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest kann zur Fristwahrung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original ist in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei wissenschaftlichen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als un wahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Dateiformate und Datenträger geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

## § 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 Absatz 1 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Studienangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung / verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Studienangelegenheiten

an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung dem Studierenden Einsicht in seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Das DISC bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Der Antrag ist bei der Abteilung für Studienangelegenheiten zu stellen. Die Abteilung für Studienangelegenheiten bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterfernstudiengang eingeschrieben waren, bleibt § 21 Satz 5 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.02.2016 (Verkündungsblatt v. 22.02.2016, Nr. 2, S. 3) bis Ende des Sommersemesters 2017 unberührt.

### **Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung des Master-Fernstudiengangs Ökonomie und Management zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung<sup>1</sup>“ sowie der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang angegebenen Prüfungsart und –form abgenommen wird; dies gilt nicht für das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin.

<sup>1</sup> Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009

<sup>2</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003



Anhang:

| Modul-Nr. | Modulname/-teile                                   | LP | Gewichtung | Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup> | Prüfungsvorleistung <sup>1</sup> | Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch) | Prüfungsform          | Teilleistung <sup>1</sup> | Bemerkungen     |
|-----------|--|----|------------|--|----------------------------------|--|-----------------------|---------------------------|-----------------|
| Kick-Off  |  | -  | -          | Präsenz  |                                  |  |                       |                           | 1. Fachsemester |
| OEM0100   | Betriebswirtschaftslehre und Management            | 5  | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Einsendearbeit        | -                         | 1. Fachsemester |
| OEM0200   | Rechnungswesen und Controlling                     | 6  | 6          | Präsenz  | Präsenz                          | schriftlich                                    | Klausur (80 Minuten)  | -                         | 1. Fachsemester |
| OEM0300   | Grundzüge der BWL                                  | 6  | 6          | Präsenz  | Präsenz                          | schriftlich                                    | Klausur (120 Minuten) | -                         | 1. Fachsemester |
| OEM0400   | Recht  | 6  | 6          | -  | -                                | schriftlich                                    | Einsendearbeit        | -                         | 1. Fachsemester |
| OEM0500   | Betriebswirtschaftliche Funktionen                 | 8  | 8          | Präsenz  | Präsenz                          | schriftlich                                    | Klausur (120 Minuten) | -                         | 2. Fachsemester |
| OEM0600   | Volkswirtschaft                                    | 9  | 9          | Präsenz  | Präsenz                          | schriftlich                                    | Klausur (120 Minuten) | -                         | 2. Fachsemester |
| OEM0700   | Informations- und Innovationsmanagement            | 5  | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Einsendearbeit        | -                         | 2. Fachsemester |
| OEM0800   | Gesellschaftliche Verantwortung                    | 5  | 5          | -  | -                                | schriftlich                                    | Einsendearbeit        | -                         | 3. Fachsemester |
| OEM0900   | Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung | 7  | 7          | Präsenz  | Präsenz                          | schriftlich                                    | Klausur (120 Minuten) | -                         | 3. Fachsemester |

## Vertiefungsrichtung Finance und Controlling

|        |             |   |   |         |         |             |                      |   |                 |
|--------|-------------|---|---|---------|---------|-------------|----------------------|---|-----------------|
| FC0100 | Controlling | 6 | 6 | Präsenz | Präsenz | schriftlich | Klausur (80 Minuten) | - | 3. Fachsemester |
| FC0200 | Finance     | 5 | 5 | -       | -       | schriftlich | Einsendearbeit       | - | 3. Fachsemester |

## Vertiefungsrichtung Marketing und Management

|        |            |   |   |         |         |             |                      |   |                 |
|--------|------------|---|---|---------|---------|-------------|----------------------|---|-----------------|
| MM0100 | Marketing  | 6 | 6 | Präsenz | Präsenz | schriftlich | Klausur (80 Minuten) | - | 3. Fachsemester |
| MM0200 | Management | 5 | 5 | -       | -       | schriftlich | Einsendearbeit       | - | 3. Fachsemester |

## Vertiefungsrichtung Total Quality Management

|        |  |   |   |         |         |             |                       |   |                 |
|--------|--|---|---|---------|---------|-------------|-----------------------|---|-----------------|
| QM0100 | Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements | 6 | 6 | Präsenz | Präsenz | schriftlich | Klausur (120 Minuten) | - | 3. Fachsemester |
| QM0200 | Qualitätsmanagementsysteme und -methoden               | 5 | 5 | -       | -       | schriftlich | Einsendearbeit        | - | 3. Fachsemester |

## Masterarbeit

|  |              |    |    |   |   |             |              |   |                 |
|--|--------------|----|----|---|---|-------------|--------------|---|-----------------|
|  | Masterarbeit | 22 | 22 | - | - | schriftlich | Masterarbeit | - | 4. Fachsemester |
|--|--------------|----|----|---|---|-------------|--------------|---|-----------------|

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger



## Promotionsordnung des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.02.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern am 29. Oktober 2014 mit Zustimmung des Senates vom 12. November 2014 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 28. Juli 2016, Az.: 977 Tgb.-Nr: 1118/14, die Ordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsübersicht

|   |     |
|---|-----|
| I. Allgemeines.....   | 121 |
| § 1 Ziel der Promotion.....   | 121 |
| § 2 Doktorgrade.....  | 121 |
| § 3 Ordentliches Promotionsverfahren.....   | 121 |
| II. Zulassung zum Promotionsverfahren.....  | 121 |
| § 4 Zulassungsvoraussetzungen.....  | 121 |
| § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....   | 122 |
| § 6 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden.....   | 123 |
| § 7 Dissertation.....   | 123 |
| § 8 Binationale Promotionen.....  | 123 |
| III. Einreichen der Dissertation und Begutachtung.....  | 124 |
| § 9 Einreichen der Dissertation.....  | 124 |
| § 10 Einleitung des Bewertungsverfahrens.....   | 125 |
| § 11 Promotionskommission.....  | 125 |
| § 12 Begutachtung und Bewertung der Dissertation.....   | 125 |
| § 13 Auslage der Dissertation.....  | 126 |
| IV. Wissenschaftliche Aussprache und Gesamtbewertung.....   | 127 |
| § 14 Ablauf der wissenschaftlichen Aussprache.....  | 127 |
| § 15 Gesamtbewertung der Promotion.....   | 128 |
| V. Veröffentlichung, Promotionsurkunde.....   | 128 |
| § 16 Veröffentlichung und Druck der Dissertation.....   | 128 |
| § 17 Promotionsurkunde.....   | 128 |
| § 18 Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht.....   | 128 |
| VI. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen..... | 129 |
| § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen.....   | 129 |
| § 20 Entziehung des Doktorgrades.....   | 129 |
| § 21 Verfahren bei Entscheidungen.....  | 129 |
| VII. Ehrungen.....  | 129 |
| § 22 Ehrenpromotion.....  | 129 |
| VIII. Schlussbestimmungen.....  | 129 |
| § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....   | 129 |
| Anlage 1 Druck und Veröffentlichung der Dissertation.....   | 130 |

## I. Allgemeines

### § 1 Ziel der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse sowie zur Bildung eines selbstständigen wissenschaftlichen Urteils.

### § 2 Doktorgrade

- (1) Der Fachbereich Raum- und Umweltplanung der TU Kaiserslautern, im Weiteren als „Fachbereich“ bezeichnet, verleiht die akademischen Grade
  - Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
  - oder
  - Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§ 3) an Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Vorbildung (§ 4).
- (2) Der für eine Promotion verliehene akademische Grad wird vom Fachbereichsrat festgelegt.

### § 3 Ordentliches Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Fachbereichsrat. Die Doktorandinnen und Doktoranden können innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand auf schriftlichen Antrag vom Promotionsverfahren zurücktreten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht eröffnet.
- (2) Das Promotionsverfahren umfasst
  1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 5),
  2. das Einreichen der Dissertation (§ 9),
  3. die wissenschaftliche Aussprache (§ 14),
  4. die Veröffentlichung und Ablieferung der genehmigten Pflichtexemplare der Dissertation (Anlage 1 Abs. 1).
- (3) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung und Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind während des gesamten Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Behinderten Doktorandinnen und Doktoranden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden, sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Fachbereich kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Fachbereichsrat zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorliegen.
- (5) Wird ein Promotionsverfahren abgebrochen oder erfolglos beendet, so kann die Bewerberin oder der Bewerber frühestens nach Ablauf eines Jahres einmalig und unter Angabe eines neuen Dissertationsthemas die Einleitung eines neuen Promotionsverfahrens beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule erfolglos beendet hat. § 5 gilt entsprechend.

## II. Zulassung zum Promotionsverfahren

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) besitzt, wer ein einschlägiges planungswissenschaftliches Studium (z.B. Raumplanung, Raum- und Umweltplanung, Stadtplanung) im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Universität bzw. einer gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit einem Master- oder Diplomabschluss oder an einer Fachhochschule erfolgreich mit einem Masterabschluss absolviert hat und darüber hinaus folgende Voraussetzung erfüllt:

Die Dissertationsarbeit muss thematisch überwiegend ingenieurwissenschaftliche Inhalte aufweisen. Die ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung der Dissertation soll bei der Begutachtung der Dissertationsschrift von den Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n fachlich festgestellt werden.

Der Fachbereichsrat kann im Rahmen des Absatz 1, in begründeten Ausnahmefällen auch Diplom- oder Masterabschlüsse anderer ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge (z.B. Architektur oder Bauingenieurwesen) als gleichwertig anerkennen.

- (2) Die erforderliche Vorbildung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) besitzt, wer ein Master- oder Diplomstudium (inklusive des lehramtsbezogenen Studiengangs Geographie) im Fachbereich Raum- und Umweltplanung an der TU Kaiserslautern oder ein einschlägiges planungswissenschaftliches Studium nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat.

Die erforderliche Vorbildung besitzt auch, wer ein rechts-, wirtschafts-, sozial- oder gesellschaftswissenschaftliches Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Universität bzw. einer gleichgestellten Hochschule mit einem Abschluss Diplom, Master, Staatsexamen oder Magister oder an einer Fachhochschule mit dem Abschluss Master erfolgreich absolviert hat und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Thema der Dissertationsarbeit befasst sich zu einem überwiegenden Anteil mit Fragestellungen, die einen „raumwissenschaftlichen Bezug“ beinhalten,
2. das abgeschlossene Studium weist einen Raumbezug auf. Der Raumbezug ist gegeben, wenn ein Seminar oder eine vergleichbare Prüfungsleistung mit Raumbezug mit der Note „voll gut“ (1,7) oder besser in Form einer Einzelleistung erbracht wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber erfüllt diese Voraussetzung ebenfalls, wenn sie oder er über berufliche Erfahrungen mit raumrelevanten Fragestellungen von mindestens fünf Jahren verfügt.

Sofern die Voraussetzung von Nr. 2 nicht erfüllt ist, besteht die Möglichkeit, die erforderliche Leistung im Rahmen der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fachbereich Raum- und Umweltplanung zu erbringen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

- (a) Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen einer Hochschule sowie für Diplomabsolventinnen und Diplomabsolventen einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr Studium in der Regelstudienzeit mit der Note 1,3 oder besser abgeschlossen haben.
- (b) Zudem hat der unter (a) bezeichnete Personenkreis, unabhängig vom Hochschulabschluss, die Eignung durch den erfolgreichen Abschluss einer dreimonatigen wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Diese Arbeit soll in den inhaltlichen Zusammenhang der angestrebten Dissertation stehen und mindestens äquivalent zu einer Masterarbeit des Fachbereiches Raum und Umweltplanung sein. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller sowie die Gutachterinnen und Gutachter der Arbeit. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit sind, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung des Fachbereichs, die im Hinblick auf das Dissertationsthema einschlägig ist, entsprechend anzuwenden. Eine nichtbestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden.

- (4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlussexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

## § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entsteht jeweils ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerinnen und Betreuern und Doktorandinnen und Doktoranden (§ 6) sowie zwischen Fachbereich und Doktorandinnen und Doktoranden.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen

1. die Zusage eines Betreuungsverhältnisses zu dem gewählten Thema durch eine Betreuerin oder einen Betreuer (§ 6 Abs. 1) besitzen,
2. ein Thema bearbeiten, für das der Fachbereich zuständig ist und für dessen Bearbeitung die erforderlichen technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen und
3. anhand eines qualifizierenden Begründungsschreibens zum gewählten Thema, die Zielsetzung der Arbeit, sowie die Relevanz für die Raum- und Umweltplanung darlegen.

- (3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers über die Betreuerin oder den Betreuer an die Dekanin oder den Dekan. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
2. ein Nachweis der geforderten Vorbildung gem. § 4,
3. eine Erklärung, ob bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder eröffnet wurde und ggf. mit welchem Ergebnis dieses beendet wurde,
4. ein Vorschlag für das Promotionsthema sowie die Zusage für ein Betreuungsverhältnis für dieses Thema gem. Absatz 2 Nr. 1
5. ein Begründungsschreiben zum Thema der Arbeit,
6. gegebenenfalls Angaben über die zur Durchführung der Promotion notwendigen technischen und finanziellen Voraussetzungen.

- (4) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Fachbereichsrat. Die Bewerberin oder der Bewerber wird als Doktorandin oder als Doktorand angenommen, falls die erforderliche Vorbildung gem. § 4 vorliegt und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (5) Alle Entscheidungen bzgl. der Annahme oder Ablehnung zum Promotionsverfahren werden der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 6 Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand drückt der Fachbereich seine Bereitschaft aus, eine wissenschaftliche Abhandlung über das vorgeschlagene Thema als Dissertation zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und zu fördern. Die Betreuung erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereichs gemäß § 46 HochSchG. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er bis zu drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses das Recht, eine begonnene Dissertation weiter zu betreuen. Ebenso behalten Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG das Recht, bis zu drei Jahre nach dem Ablauf ihrer Amtszeit eine begonnene Dissertation weiter zu betreuen.
- (2) Der Fachbereich stellt die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und die spätere Begutachtung der Dissertation sicher. Bei Ausfall einer Betreuerin oder eines Betreuers sorgt der Fachbereich nach Kräften für die weitere Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. Ist dies nicht möglich, wird das Promotionsverfahren ohne Ergebnis beendet. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Doktorandin oder der Doktorand ist im Gegenzug verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z. B. Arbeitspläne, Gespräche, Vorträge, schriftliche Zwischenberichte) zu halten. Zu den Beratungsthemen gehören neben den Fachfragen auch Probleme der Arbeits- und Zeitplanung. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Fachbereichsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Betreuerin oder des Betreuers das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären.
- (4) Eine grundlegende Änderung des Themas der Promotion ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden und durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich während der Betreuungszeit an der TU Kaiserslautern einschreiben, falls sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten.

#### **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines Problembereichs darstellen, der für die Raum- und Umweltplanung von Bedeutung ist. Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand selbstständig wissenschaftlich arbeiten kann. Der Fachbereich muss für das Gebiet der Dissertation zuständig sein.
- (2) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Wird die Dissertation gem. § 12 Abs. 2 als „nicht genügend (insuffizienter)“ bewertet, ist eine Wiederholungsmöglichkeit zum selben wissenschaftlichen Thema nicht gegeben. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Aus besonderem Anlass gewürdigte wissenschaftliche Arbeiten können als Dissertation eingereicht werden.
- (5) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.  
Die Dissertation kann in Ausnahmefällen bereits während des Promotionsverfahrens teilweise veröffentlicht werden. Eine Zustimmung für Veröffentlichungen, die aus der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen der Betreuung hervorgehen, ist nicht erforderlich.

#### **§ 8 Binationale Promotionen**

- (1) Binationale Promotionsverfahren (sog. „Cotutelle de thèse“-Verfahren) können unter Beteiligung mit einer ausländischen Universität oder vergleichbaren Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden, sofern die Vorbildungsvoraussetzungen sowie die jeweils geforderten Promotionsleistungen bei den Kooperationspartnern vergleichbar sind und ein gemeinsamer Doktorgrad vergeben werden kann.  
Binational sind die Verfahren vor allem im Hinblick auf die Betreuung der Dissertation, die Mitwirkung auswärtiger Betreuerinnen und Betreuer im Begutachtungs- und Prüfungsverfahren, die Ausstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde beider Universitäten (bzw. zweier Urkunden, die aufeinander verweisen) und Arbeitsaufenthalte an der Partneruniversität. Der Aufenthalt an der Partnerhochschule soll mindestens ein Jahr dauern.

- (2) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität setzt voraus, dass mit der ausländischen Bildungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung (Einzelabkommen oder Rahmenabkommen) über die Durchführung einer Promotion in gemeinsamer Betreuung getroffen wird, die der Zustimmung des Fachbereichsrats Raum- und Umweltplanung der TU Kaiserslautern bedarf. Insbesondere die Verfahrensweise, die Gestaltung der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung der Jury sollte genau geregelt werden. Als Pflichtinhalt wird festgelegt, in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung abzufassen sind und in welcher Sprache die mündliche Prüfung abgehalten werden soll.
- (3) Die Dissertation kann entweder am Fachbereich Raum- und Umweltplanung an der TU Kaiserslautern oder bei der beteiligten Universität eingereicht werden und wird nach der entsprechenden Promotionsordnung durchgeführt, sofern die Vereinbarung gem. Absatz 2 keine abweichende Regelung vorsieht.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität, muss neben den Annahmeveraussetzungen dieser Ordnung, auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Universität erfüllen.
- (5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung an der TU Kaiserslautern und durch eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler mit Promotionsberechtigung der beteiligten Universität.
- (6) Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Partnereinrichtungen ernannt. Sie wird in ausgewogenem Verhältnis mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus beiden Ländern besetzt. Dabei werden die Promotionsordnungen der beiden Universitäten berücksichtigt. Mitglieder der Promotionskommission sollen mindestens die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sein sowie je ein weiteres Mitglied der beteiligten Fachbereiche / Fakultäten. Soweit in einer Promotionsordnung der beteiligten Universitäten eine Opponentin oder ein Opponent der Promotionskommission angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Promotionskommissionsmitglieder um je eine Opponentin oder einen Opponenten. Diese dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Universitäten sein.
- (7) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Universitäten nicht angenommen, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. Ist die Dissertation am Fachbereich Raum- und Umweltplanung der TU Kaiserslautern angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Bildungseinrichtung jedoch verweigert worden, wird das Promotionsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt.
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Universitäten bzw. Fachbereiche zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung der TU Kaiserslautern ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
- (9) Die Vereinbarung gemäß Absatz 2 kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 8 Satz 1 statt einer gemeinsamen Promotionsurkunde von jeder der beiden Hochschulen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt wird, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass beide Urkunden den Hinweis enthalten, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

### III. Einreichen der Dissertation und Begutachtung

#### § 9 Einreichen der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen. Dabei muss das Titelblatt den Vermerk „beim Fachbereich Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern eingereichte Dissertation“ tragen. Die Dissertation ist in deutscher oder - auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und bei Einverständnis der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter (§ 11 Abs. 1) und des Fachbereichsrats - in englischer oder einer anderen Sprache abzufassen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand sollte spätestens vier Jahre nach der Zulassung zum Promotionsverfahren den Antrag auf Einleitung des Bewertungsverfahrens für die Dissertation über das Dekanat beim Fachbereichsrat einreichen. Zum Antrag gehören:
  1. mindestens vier gebundene Exemplare der Dissertation (ein Exemplar für die Dekanin oder den Dekan sowie jeweils ein Exemplar für jedes Mitglied der Promotionskommission),
  2. eine Kopie der Dissertation in elektronischer Form nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich und der Bibliothek über das Dateiformat,
  3. ein Schriftenverzeichnis der Doktorandin oder des Doktoranden,

4. Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und dass die Dissertation noch in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht wurde,
5. eine Bestätigung, dass die Promotionsgebühr gemäß Landesgebührenordnung entrichtet wurde und
6. ggf. Wünsche zur Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 11).

#### § 10 Einleitung des Bewertungsverfahrens

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen leitet der Fachbereichsrat in der Regel in seiner auf die Einreichung der Dissertation (§ 9) folgenden Sitzung das Bewertungsverfahren für die Dissertation ein. Die Einleitung des Bewertungsverfahrens ist nur zu versagen, wenn nicht alle in § 9 geforderten Unterlagen vorliegen.
- (2) Mit der Einleitung des Bewertungsverfahrens benennt der Fachbereichsrat die Promotionskommission (§ 11).
- (3) Eine Rücknahme der eingereichten Dissertation ist nur vor der Entscheidung des Fachbereichsrats möglich. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

#### § 11 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und aus zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstattern. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden sowie aus fachlichen Gründen können weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter benannt werden. Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor gemäß § 49 HochSchG des Fachbereichs sein.
- (2) Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gem. § 46 HochSchG des Fachbereichs sein.

Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter kann folgenden Personengruppen angehören:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG,
- Professorinnen und Professoren von Universitäten und Forschungseinrichtungen aus dem Ausland mit gleichwertiger Qualifikation zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Punkt 1 (vgl. § 25 HochSchG),
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, gemäß § 62 HochSchG,
- Habilitierte,
- außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 HochSchG,
- in der beruflichen Praxis erfahrene promovierte Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs (i.d.R. ergänzt um einen weiteren Berichterstatter aus dem Hochschulbereich),
- in Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs bis zu einem Jahr nach Eintritt in den Ruhestand,
- Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen.

- (3) Verlässt ein Mitglied der Promotionskommission den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt es bei diesem Promotionsverfahren weiter mit. Fällt ein Mitglied aus, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan ein Ersatzmitglied.
- (4) Bei der Bestellung externer Berichterstatterinnen oder Berichterstatter ist die Doktorandin oder der Doktorand darauf hinzuweisen, dass die wissenschaftliche Aussprache gemäß § 14 auch per Videokonferenz stattfinden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Einverständnis dazu zu erklären.

Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit, fordert bei mehr als zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstattern von der Doktorandin oder vom Doktoranden weitere Exemplare der Dissertation nach und leitet je ein Exemplar der Dissertation der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Kenntnisnahme und den Berichterstatterinnen und Berichterstattern zur Beurteilung zu.

#### § 12 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachten sollen im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Bildung der Promotionskommission erstellt werden.
- (2) Die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter geben unabhängig voneinander nach Prüfung der Dissertation schriftliche Beurteilungen an die Dekanin oder den Dekan und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor.

Für die Beurteilungen gilt folgende Notenskala:

- 1,0; 1,3 = sehr gut (magna cum laude)
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut (cum laude)
- 2,7; 3,0; 3,3 = genügend (rite)
- 5,0 = nicht genügend (insufficenter)

Wobei gilt:

|                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| sehr gut (magna cum laude)     | = | eine besonders anzuerkennende Leistung                                 |
| gut (cum laude)                | = | eine den Durchschnitt übertreffende Leistung                           |
| genügend (rite)                | = | eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt          |
| nicht genügend (insufficenter) | = | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt unbrauchbare Leistung. |

Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Berichterstatte(r)innen oder der Berichterstatte(r). Für die Teilleistung der Dissertation gilt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (magna cum laude)
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut (cum laude)
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = genügend (rite)
- bei einem Durchschnitt über 3,5 = nicht genügend (insufficenter)

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) können vor Abgabe ihrer Gutachten in einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission eine einmalige Ergänzung oder Umarbeitung oder der Dissertation empfehlen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Haben beide Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Mitteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Frist zur Ergänzung oder Umarbeitung, die zwölf Monate nicht überschreiten darf. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert alle Betroffenen über das Ergebnis.
- (4) Wird eine empfohlene Umarbeitung fristgerecht vorgelegt, müssen sich die Gutachten aller Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) auf die überarbeitete Version der Dissertation beziehen. Andernfalls geht die Begutachtung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus.
- (5) Die Dauer zur Begutachtung nach Absatz 1 verlängert sich um die Dauer der Umarbeitung oder Ergänzung nach Absatz 3.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan übersendet jedem Mitglied der Promotionskommission nach Eingang aller Beurteilungen Kopien aller Gutachten.
- (7) Bewertet mindestens ein Gutachten die Dissertation mit der Note „nicht genügend“, oder mit der Note „genügend“, so muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Die zusätzliche Berichterstatte(r)in oder der zusätzliche Berichterstatte(r) erhält von der Dekanin oder vom Dekan Kopien der vorliegenden Stellungnahmen sowie ein Exemplar der Dissertation. Die zusätzliche Berichterstatte(r)in oder der zusätzliche Berichterstatte(r) übermittelt der Dekanin oder dem Dekan nach angemessener Zeit ein Gutachten. Sie oder er kann ebenfalls eine Umarbeitung der Dissertation empfehlen. Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Nach der Annahme der Dissertation wird die Note gem. Absatz 2 berechnet. Eine Bekanntgabe der Note erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.
- (9) Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden berichtet die Dekanin oder der Dekan in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats über den Stand des Promotionsverfahrens.

### § 13 Auslage der Dissertation

- (1) Nach Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 2) teilt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern des Fachbereichsrats und den übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Die Frist für die Einsichtnahme beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist wird, falls ein Mitglied des Fachbereichsrats ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.
- (2) Solange die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme ausliegen, können folgende Personen Stellungnahmen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einreichen:
  1. die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrats,
  2. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs sowie
  3. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs
- (3) Die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) erhalten die Stellungnahmen und werden um Bewertung gebeten. Sie können eine Beseitigung schwerwiegender Mängel binnen angemessener Frist zur Auflage machen. Eine erneute Auslage erfolgt nach dem Eingang des Zusatzgutachtens seitens der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r).
- (4) Die Bewertung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende der Promotionskommission oder den Vorsitzenden der Promotionskommission unmittelbar nach Abschluss der Auslage schriftlich mitgeteilt.



#### IV. Wissenschaftliche Aussprache und Gesamtbewertung

##### § 14 Ablauf der wissenschaftlichen Aussprache

- (1) In der wissenschaftlichen Aussprache sollen die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung für die Raum- und Umweltplanung einem erweiterten Fachpublikum verständlich vermittelt werden. In einer wissenschaftlichen Diskussion soll gezeigt werden, dass das Fachgebiet der Dissertation beherrscht wird und relevante Fragestellungen kompetent beantwortet werden können.
- (2) Den Termin für die wissenschaftliche Aussprache setzt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Annahme der Dissertation fest und macht ihn universitätsöffentlich bekannt. Zwischen dem Eingang der Bestätigung der Annahme der Dissertation bei der Dekanin oder beim Dekan und der wissenschaftlichen Aussprache müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Mitglieder der Promotionskommission müssen bei der wissenschaftlichen Aussprache anwesend sein. Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan über eine Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann Gäste zulassen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine Gleichstellungsbeauftragte (zentral oder fachbereichsintern) teilnehmen.
- (4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die wissenschaftliche Aussprache festgesetzten Termin nicht, so gilt die Aussprache als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Nichterscheinen vor, so kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Falle wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende wissenschaftliche Aussprache gilt nicht als Wiederholung.
- (5) Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Doktorandin oder der Doktorand einen Vortrag von etwa 30 Minuten über den Inhalt der Dissertation. Dieser Vortrag ist universitätsöffentlich in deutscher oder englischer Sprache.
- (6) Die sich anschließende wissenschaftliche Diskussion erstreckt sich über das weitere Fachgebiet zu dem das Thema der Dissertation gehört. Sie soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern. Frageberechtigt sind alle Mitglieder der Promotionskommission, alle Berichterstatterinnen und Berichterstatter, alle anwesenden Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, apl-Professorinnen und apl-Professoren sowie alle anwesenden Habilitierten des Fachbereichs. Auf Verlangen der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Öffentlichkeit auf den frageberechtigten Personenkreis und die Mitglieder des Fachbereichsrats eingeschränkt werden.
- (7) Nach der wissenschaftlichen Aussprache setzt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Prüfungsnote fest. Für die Beurteilung gilt folgende Bewertungsskala:
  - 1,0; 1,3 = sehr gut (magna cum laude)
  - 1,7; 2,0; 2,3 = gut (cum laude)
  - 2,7; 3,0; 3,3 = genügend (rite)
  - 5,0 = nicht genügend (insufficienter)

Wobei gilt:

- sehr gut (magna cum laude) = eine besonders anzuerkennende Leistung
- gut (cum laude) = eine den Durchschnitt übertreffende Leistung
- genügend (rite) = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
- nicht genügend (insufficienter) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt unbrauchbare Leistung.

Die wissenschaftliche Aussprache ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „genügend“ bewertet wird.

Ist die wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, so ist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine einmalige Wiederholung möglich. Der Antrag hierfür muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der wissenschaftlichen Aussprache beim Dekanat des Fachbereiches eingereicht werden. Geschieht dies, so bestimmt die Promotionskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Termin für die Wiederholungsprüfung. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

- (8) Über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die wesentlichen Gegenstände der wissenschaftlichen Aussprache sowie die Benotung und ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Die Note



wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionskommission unmittelbar im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache bekannt gegeben. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift wird an das Dekanat weitergeleitet.

### § 15 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Bewertung der bestandenen wissenschaftlichen Aussprache beschließt die Promotionskommission den Doktorgrad gemäß § 2 sowie die genehmigte Fassung der Dissertation und stellt das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung fest.

Dieses setzt sich aus den Bewertungen der Dissertation und der wissenschaftlichen Aussprache nach folgendem Schlüssel zusammen:

|                             |                 | Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache: |                 |                 |
|-----------------------------|-----------------|--|-----------------|-----------------|
|                             |                 | <b>sehr gut</b>                              | <b>gut</b>      | <b>genügend</b> |
| Bewertung der Dissertation: | <b>sehr gut</b> | summa cum laude                              | magna cum laude | cum laude       |
|                             | <b>gut</b>      | magna cum laude                              | cum laude       | cum laude       |
|                             | <b>genügend</b> | rite   | rite            | rite            |

Wobei gilt:

mit Auszeichnung – summa cum laude  
 sehr gut – magna cum laude  
 gut – cum laude  
 genügend - rite

## V. Veröffentlichung, Promotionsurkunde

### § 16 Veröffentlichung und Druck der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss spätestens ein Jahr nach der wissenschaftlichen Aussprache, die von der Promotionskommission genehmigte Fassung veröffentlichen. Druck und Veröffentlichung der Dissertation regelt Anlage 1.
- (2) Wird diese Frist durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Fachbereichsrat beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion gem. § 17 Abs. 1 verloren hat. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres bei der Dekanin oder beim Dekan gestellt und begründet werden.

### § 17 Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gem. § 16 veröffentlicht hat.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache zusammen mit einer englischen Übersetzung ausgehändigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, den verliehenen akademischen Grad, die Namen der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten der TU Kaiserslautern, die Gesamtnote gem. § 15 Abs. 1, als Ausfertigungsdatum das Datum der wissenschaftlichen Aussprache sowie das Siegel der Universität. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Der Druck der Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan veranlasst, nachdem die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion und den verliehenen Doktorgrad ihr oder ihm mitgeteilt hat.
- (4) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

### § 18 Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht

- (1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei den Akten des Fachbereichs.

- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens (§ § 17 Abs. 4) bei der Dekanin oder beim Dekan zu stellen. § 1 Abs. 4 Nr. 2 LVwVfG i. V. m. § 32 VwVfG gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan vereinbart Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **VI. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen**

### **§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen oder der erforderlichen Vorbildung getäuscht hat, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären. Vorher ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 20 Entziehung des Doktorgrades**

Der akademische Grad Dr.-Ing. bzw. Dr. rer. pol. wird entzogen, wenn sich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erlangt worden ist. Zuvor muss der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Anhörung gewährt werden.

### **§ 21 Verfahren bei Entscheidungen**

- (1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied des Fachbereichsrats, so ist sie oder er von den Beratungen über die Promotion ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt sie oder er nicht teil. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats ändert sich dadurch nicht.
- (2) Widersprüche im Promotionsverfahren sind an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu richten.
- (3) Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Promotionskommission sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **VII. Ehrungen**

### **§ 22 Ehrenpromotion**

- (1) Der Fachbereich Raum- und Umweltplanung kann die akademische Würde "Doktor der Ingenieurwissenschaften honoris causa" (Dr.-Ing. h. c.) oder die akademische Würde "Doctor rerum politicarum honoris causa" (Dr. rer. pol. h. c.) als seltene Auszeichnung für hervorragende Verdienste verleihen.
- (2) Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der TU Kaiserslautern sein. Es sind zwei externe Gutachten einzuholen.
- (3) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer hierfür angefertigten Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden. Die vorgenommene Ehrung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern mitzuteilen (§ 26 Grundordnung).

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, für deren Dissertation bereits eine Annahme gem. § 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur, Raum- und Umweltplanung, Bauingenieurwesen vom 19. Januar 1983, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

Nr. 4 vom 31.01.1983, S. 88 ff zuletzt geändert mit Ordnung vom 25.02.2002, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9 vom 18.03.2002, S. 613 ff, erfolgt ist, kann das Promotionsverfahren weiterhin nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

- (3) Für Dissertationen, die bereits nach § 7 der in Abs. 2 genannten Promotionsordnung zugelassen wurden ist das Verfahren nach dieser Ordnung abzuschließen.

Kaiserslautern, den 16.02.2017

Prof. Dr. Sascha Henninger

Dekan des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung  
der Technischen Universität Kaiserslautern

### Anlage 1

#### Druck und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) An das Dekanat sind unentgeltlich abzuliefern:

1. je ein gebundenes Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung für die Prüfungsakte des Fachbereichs sowie für jede Berichterstatlerin und jeden Berichterstatter,
2. ein Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung in elektronischer Form nach den aktuellen Vorgaben des Fachbereichsrats,
3. eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission genehmigte Zusammenfassung der Dissertation in elektronischer Form nach den aktuellen Vorgaben des Fachbereichsrats in deutscher und englischer Sprache im Umfang von etwa einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung.

- (2) An die Universitätsbibliothek sind unentgeltlich gemäß folgender Regelung Exemplare der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung abzuliefern:

entweder

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung; hierzu kann sich die Doktorandin oder der Doktorand zur Vervielfältigung der Dissertation gegen Erstattung der Kosten der Universitätseinrichtungen bedienen  
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und dabei einer Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert wird; eine Bestätigung des Verlags, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist, muss mit den Exemplaren vorgelegt werden  
oder
- c) fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung über den elektronischen Dokumentenserver CLUEDO der Universitätsbibliothek erfolgt.

Bei Veröffentlichung nach Buchstabe a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand dem Fachbereich das Recht, weitere Kopien der Dissertation zu erstellen und zu verbreiten. Erfolgt die Veröffentlichung über einen Verlag, so muss die Doktorandin oder der Doktorand die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl des Verlages einholen.

- (3) Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und 2 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der Dekanin oder des Dekans und der Berichterstatlerinnen und Berichterstatter und unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache zu bezeichnen sind als "vom Fachbereich Raum- und Umweltplanung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) genehmigte Dissertation".
- (4) Das Zeichen der TU Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, D 386, ist auf dem Titelblatt anzugeben. Der Dissertation ist eine kurze Schilderung des wissenschaftlichen Werdegangs des Verfassers anzufügen.

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten in der Schule (KOMMS) der TU Kaiserslautern vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, und § 7 Abs. 4 der Grundordnung der Technischen Universität (TU) Kaiserslautern vom 21. September 2004 (StAnz. Nr. 39, S. 1410), zuletzt geändert durch die Änderungsgrundordnung vom 14. Dezember 2015 (Verkündungsblatt v. 15.01.2016, Nr. 1, S. 3), hat der Senat der TU Kaiserslautern mit Zustimmung des Hochschulrates am 18. November 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten in der Schule (KOMMS) der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Satzung des Kompetenzzentrums für Mathematische Modellierung in MINT-Projekten in der Schule (KOMMS) an der TU Kaiserslautern vom 07. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 werden die Worte „zweimal pro Semester“ ersetzt durch „einmal pro Jahr“.
2. In § 6 Absatz 7 werden die Worte „einmal im Semester“ ersetzt durch „einmal im Jahr“.
3. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „einmal pro Semester“ ersetzt durch „einmal pro Jahr“.

### Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 13. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik  
der Technischen Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

## Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 16. Januar 2017

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 9. Dezember 2016 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 20. Januar 2016 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/2016 S. 12, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 26/2016/1 S. 8) wird hiermit wie folgt geändert:

#### § 3

#### Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Für die Studierenden der<br>Technischen Universität Kaiserslautern<br>+ Semesterticket                        | 79,00 €<br>133,07 € |
| 2. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern<br>+ Semesterticket            | 79,00 €<br>133,07 € |
| 3. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken                                   | 79,00 €             |
| 4. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens<br>+ Semesterticket                 | 79,00 €<br>133,07 € |
| 5. Für die Fernstudierenden, Studienkollegiaten und Teilnehmer<br>an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen | 79,00 €             |

### Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in Kraft.

Kaiserslautern, 16.01.2017

Marlies Kohnle-Gros  
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Kaiserslautern

TU KAISERSLAUTERN  
Der Präsident

Kaiserslautern, 25.01.2017

## Vermerk

Bezugnehmend auf § 1 Nr. 3 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 08.10.2015 wird hiermit das Entgeltverzeichnis aktualisiert.

Die in der Anlage beigefügte Fassung ist gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2017/2018.

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan

## Entgelte Fernstudiengänge DISC

Gültig für Studierende mit Studienbeginn WiSe 2017/2018

| Studiengang  | Entgelt pro Semester | Sozialbeitrag | Gesamt pro Semester | Entgelt zur Master-Prüfung |
|--|----------------------|---------------|---------------------|----------------------------|
| <b>Human Resources</b>                                       |                      |               |                     |                            |
| Adult Education (Z)  | 850,- €              | 90,-€         | 940,- €             | --                         |
| Erwachsenenbildung   | 690,- €              | 90,- €        | 780,- €             | 500,- €                    |
| Organisationsentwicklung                                     | 990,- €              | 90,- €        | 1.080,- €           | 500,- €                    |
| Personalentwicklung  | 890,- €              | 90,- €        | 980,- €             | 500,- €                    |
| Schulmanagement  | 790,- €              | 90,- €        | 880,- €             | 500,- €                    |
| Sozialwissenschaften: Organisation & Kommunikation           | 990,- €              | 90,-€         | 1.080,-€            | 500,-€                     |
| Systemische Beratung   | 1.290,- €            | 90,- €        | 1.380,- €           | 500,- €                    |
| Systemisches Management (Z)                                  | 1.450,- €            | 90,- €        | 1.540,- €           | --                         |
| <b>Management &amp; Law</b>                                  |                      |               |                     |                            |
| Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen          | 1.090,- €            | 90,- €        | 1.180,- €           | 500,- €                    |
| Management von Kultur- und Non-Profit-Einrichtungen          | 850,- €              | 90,- €        | 940,- €             | 500,- €                    |
| Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit                       | 740,- €              | 90,- €        | 830,- €             | 500,- €                    |
| Ökonomie und Management                                      | 1.600,- €            | 90,- €        | 1.690,- €           | 500,- €                    |
| Steuerrecht für die Unternehmenspraxis                       | 1.700,- €            | 95,-€         | 1.795,-€            | 500,-€                     |
| Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis                  | 945,- €              | 95,- €        | 1.040,- €           | 500,- €                    |
| <b>Science &amp; Engineering</b>                             |                      |               |                     |                            |
| Brandschutz  | 1.200,- €            | 90,- €        | 1.290,- €           | 500,- €                    |
| Medizinische Physik  | 690,- €              | 90,- €        | 780,- €             | 500,- €                    |
| Medizinische Physik und Technik (Z)                          | 590,- €              | 90,- €        | 680,- €             | --                         |
| Nanobiotechnology (Z)  | 820,- €              | 90,- €        | 910,- €             | --                         |
| Nanotechnology   | 820,- €              | 90,- €        | 910,- €             | 500,- €                    |
| Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten | 1.490,- €            | 90,- €        | 1.580,- €           | 500,- €                    |
| Software Engineering for Embedded Systems                    | 1.990,- €            | 90,- €        | 2.080,- €           | 500,- €                    |

TU KAISERSLAUTERN  
 Der Präsident

Kaiserslautern, 27.01.2017

## Vermerk

Bezugnehmend auf § 5 Nr. 1 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 08.10.2015 wird hiermit festgelegt, dass für die folgenden nicht studiengangbezogenen Weiterbildungsprogramme („Zertifikatsangebote“) ab dem Jahr 2017 Gebühren gemäß des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung erhoben werden:

- 1) Brandschutzbeauftragte /-r
- 2) Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Die Höhe der Gebühren ist im beigefügten Gebührenverzeichnis festgelegt.

Universitätspräsident

**Helmut J. Schmidt** .....

 Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士<sup>1</sup> (湘南工科大学)<sup>2</sup>
<sup>1</sup>Doctor of Engineering honoris causa, <sup>2</sup>(Shonan Institute of Technology), Japan

## Gebühren Zertifikatsangebote DISC der TU Kaiserslautern

| Angebot                            | Gebühr pro Kurs             | Gebühr für Wiederholungsprüfung |
|------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| Brandschutzbeauftragte / r         | 890,00 €                    | 180,00 €                        |
| Aktualisierungskurs Strahlenschutz | 98,00 €<br>ermäßig: 69,00 € |                                 |

Gültig ab 01.01.2017